

Actualités 2/2019

Die elektronische Zeitschrift der
Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.



■ Termine 2019

Vorseminar

17.09. bis 22.09.2019
in Dresden

36. Deutsch-Französisches Juristentreffen

19.09. bis 22.09.2019
in Dresden

Liebe Mitglieder,
liebe Freunde der DFJ,

es ist uns eine Freude, Ihnen eine vielseitige neue Ausgabe der *Actualités* vorzustellen. Für die spontane Manuskripteinreichung danken wir den Autoren dieser Ausgabe sehr. Wir hoffen, dass dies Ansporn für andere Verfasser von juristischen Beiträgen ist.

Neu in dieser Ausgabe ist die Vorstellung einer rechtsvergleichenden Doktorarbeit mit deutsch-französischem Bezug. Daher ein Appell an alle deutschen und französischen Doktoranden: Zögern Sie nicht, uns eine Rezension Ihrer veröffentlichten Doktorarbeit zu senden.

Die Internationalisierung unserer Rechtsordnungen ist schon lange präsent in unseren Gerichtssälen. Neu aber sind die Bestrebungen, Gerichtsverhandlungen in englischer Sprache oder gar in französischer Sprache durchzuführen. Informationen zu diesen neuen Möglichkeiten erhalten Sie in dieser Ausgabe. Wir als deutsch-französische Juristen sollten uns diese neuen verfahrensrechtlichen Instrumente für unsere internationalen Fälle zunutze machen. Wie man in einer Anwaltslaufbahn die eigenen internationalen Fähigkeiten am besten nutzt, erfahren Sie im Übrigen im kurzweiligen Interview unseres langjährigen Mitglieds Frau RAin Nathalie Maier-Bridou.

Ihre

Fabienne Kutscher-Puis

Chers membres,
chers amis de la DFJ,

Nous avons le grand plaisir de vous présenter une nouvelle édition de nos *Actualités*, riche en thèmes variés. Nous remercions chaleureusement les auteurs ayant spontanément participé à cette édition. Que de nombreux autres auteurs suivent leur exemple.

Pour la première fois, nous accordons une place aux thèses de droit comparé portant sur des sujets franco-allemands dans notre publication et invitons tous les doctorants français et allemands à nous faire parvenir une note sur leur thèse après publication.

L'internationalisation a depuis longtemps pris place dans nos prétoires. Mais, désormais, nous pouvons aussi plaider en anglais (en France et en Allemagne), voire même en français devant un tribunal allemand. Cette édition vous donnera plus d'information sur ces opportunités. Les juristes franco-allemands que nous sommes devrions mettre ces nouveaux instruments procéduraux au service de nos affaires internationales. Au demeurant, l'interview très divertissante de Me Nathalie Maier-Bridou, membre de longue date de notre association, vous apprendra comment exploiter au mieux ses capacités internationales dans une carrière d'avocat.

Bien à vous,

Fabienne Kutscher-Puis

■ Inhaltsverzeichnis

Aus der Tätigkeit der Vereinigung	3
Spargelesen der DFJ in Stuttgart	3
Veröffentlichungen und besondere Tätigkeiten unserer Mitglieder	5
B2C-Schlichtung als gewinnbringende Ergänzung im System der Rechtsdurchsetzung - Warum sich auch Rechtsanwälte hiermit beschäftigen sollten.....	8
von Felix Braun und Nicole Volkert, Kehl	
Die neue französische Digitalsteuer: die Besteuerung von Google und Co.	12
von Prof. Dr. Jürgen W. Hidién, Münster	
Das lange Sterben des Wachkomapatienten Vincent LAMBERT	16
von Volkhard Hente, Straßburg	
Interview mit Persönlichkeiten des deutsch-französischen Rechtslebens.....	21
Frau Rechtsanwältin Nathalie Maier-Bridou, LL.M., Avocat à la Cour de Paris, Frankfurt am Main,	21
im Interview	
Nachrichten aus den Gerichten und aus der Anwaltschaft	25
Wettbewerb der europäischen Handelsgerichte um internationale Rechtsstreitigkeiten	25
Die internationalen Kammern des Pariser Handelsgerichts und der Pariser Cour d’appel.....	29
Rechtsvergleichende Doktorarbeiten	32
Dr. Maria Kordeva, Le principe de séparation des pouvoirs en droit allemand	32
Lesenswerte Publikationen aus Deutschland und Frankreich	34
Christiane Lenz, Die Auswirkungen des référé-expertise auf deutsche Zivilgerichtsverfahren – Die Brüssel Ia-VO auf dem Prüfstand	34
Eva Bohle, Piraterie und Strafrecht	35
Michelle Weber, #BalanceTonPorc: Verpfeif dein Schwein – über die Auswirkungen von #MeToo und die Neuerungen im französischen Sexualstrafrecht	38
Olivier Jouanjan, Un droit ‘normal’ dans la situation anormale ? Sur le ‘droit nazi’ et ses espaces concentrationnaires.....	39
Stellenanzeigen.....	41

■ Impressum

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

1. Vorsitzender:

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

2. Vorsitzender:

Dr. Heiner Baab

Generalsekretär:

Dr. Arno Maier-Bridou

Schatzmeister:

Dr. Christoph Hirschmann

Redaktion:

Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)

fkp@kutscher-puis.com

Werner Gaus

werner.gaus@brp.de

DFJ-Sekretariat:

Jutta Leither

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 03

D-55099 Mainz

Telefon: +49 6131 39-22412

Telefax: +49 6131 39-24700

E-Mail: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Mannheim VR 100197

Internet

www.dfj.org

■ Aus der Tätigkeit der Vereinigung

Spargelessen der DFJ in Stuttgart

von Victor Habrich, Heidelberg

Am 25. Mai 2019 fand das diesjährige Spargelessen der DFJ statt. Über 80 Mitglieder fanden sich dazu in der baden-württembergischen Landeshauptstadt ein, um ein inhaltsreiches und interessantes Programm zu erleben.

Das gemeinsame Treffen begann nachmittags im Landgericht Stuttgart mit einer Führung durch die dort präsentierte Dauerausstellung "NS-Justiz in Stuttgart", einem Ge-

Dauerausstellung "NS-Justiz in Stuttgart"



meinschaftsprojekt von dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg und dem Oberlandes- sowie Landgericht Stuttgart.

Ausstellungskuratorin Dr. Sabrina Müller persönlich führte die Mitglieder der DFJ durch die Dokumentation im Obergeschoss des Landgerichts, deren Tafeln sich bis in die Gänge der Sitzungssäle erstreckt – um so nicht nur am Rande, sondern im tiefsten Inneren der heutigen Justiz für Aufklärung zu sorgen und Bewusstsein zu schaffen.

Der Fokus der Ausstellung liegt auf der nationalsozialistischen Strafjustiz des damaligen Volksgerichtshofs und der Sondergerichte. Es wird anschaulich dargestellt, wie die Urteils- und Hinrichtungspraxis sich ab der Machtergreifung 1933 bis zum Ende der NS-Herrschaft radikalisiert hat. Dazu werden die Biografien von Richtern und Staatsanwälten in den Blick genommen, die in ihrer Rolle als Täter in dem damaligen Justizapparat an den insgesamt über 16.000 – meist auf die Ausschaltung politischer



*LOStA Jens Rommel
Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustiz-
verwaltungen zur Aufklärung nationalsozia-
listischer Verbrechen, Ludwigsburg*

Gegner zielenden – Todesurteilen mitgewirkt haben. Mindestens 423 davon sind es gewesen, die im alten Stuttgarter Justizgebäude vollstreckt wurden.

Allerdings werden nicht nur die Täter in den Blick genommen. Mit einer Gedenktafel ist ein Erinnerungsort für eine besondere Opfergruppe geschaffen worden: Jüdische Juristinnen und Juristen, die in der NS-Zeit um ihre Rechte, Heimat oder sogar Leben gebracht wurden.

Die Ausstellung überzeugte durch ihre anschaulichen Wandtafeln mit prägnanter Darstellung und dank der hervorragenden Führung durch die Ausstellungskuratorin selbst.

Im Anschluss daran hielt Leitender Oberstaatsanwalt Jens Rommel in einem der Sitzungssäle einen beeindruckenden Vortrag über seine Arbeit als Leiter und die seiner Kollegen bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Diese besteht darin, ermittlungsrelevantes Material über nationalsozialistische Verbrechen – national wie international – zu sichten, sammeln und auszuwerten. Ziel ist es, durch Vorermittlung konkrete Tatkomplexe herauszuarbeiten sowie Beschuldigte festzustellen und die Ergebnisse dann an die zuständigen Staatsanwaltschaften weiterzuleiten. Seit der Gründung der Zentralen Stelle vor rund 60 Jahren sind über 7.600 – meist mehrere Beschuldigte und Straftaten erfassende – Vorermittlungen durchgeführt und eine Zentralkartei mit 1,7 Millionen Karteikarten geschaffen worden.

Dargestellt wurden die zentralen Schwierigkeiten, die sich dabei rechtlich – Verfolgung nur noch wegen Mordes möglich, da andere Verbrechen wegen Verjährung nicht mehr geahndet werden können sowie rechtspraktisch – die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit der heute hoch betagten Beschuldigten – ergeben.

Wie eindrucksvoll der Vortrag für das Publikum war, zeigten die vielen Fragen, die die Mitglieder der DFJ im Anschluss an den Vortrag an den Experten auf diesem Gebiet richteten.

Sodann machte man sich auf in das gegenüber dem Alten Schloss gelegene Restaurant „Alte Kanzlei“. Als Ehrengast war der Landesminister der Justiz, Europa und Tourismus, Herr Guido Wolff, eingeladen, der zwischen Sektempfang und Beginn des Spargessens von seiner Arbeit als Minister berichtete.



*Guido Wolff
Minister der Justiz und für Europa des Landes
Baden-Württemberg*

Anekdotisch erzählte er von seinem Arbeitstag und den vergangenen Wochen in Vorbereitung auf die anstehende Europawahl.

So sehr er mit Humor seine vielen, einen Terminkalender (über)füllenden Aufgaben darstellte, so klare Worte fand er für den Aufruf zu einem starken Europa – zu dessen Gelingen insbesondere die Juristen beitragen können und müssen. Dabei positionierte er sich offen und scheute nicht, den gegenwärtigen Kurs seiner Unionspartei in Sachen Europa zu kritisieren. Seine proeuropäischen Thesen schienen bei den Anwesenden auf breite Zustimmung zu stoßen.

Dann begann der diesem Treffen den Namen verleihende Teil: das Spargelessen. Es schmeckte vorzüglich, es wurde diskutiert, es wurde gelacht: ein rundum gelungenes Ereignis.



Victor Habrich ist Jurastudent in Heidelberg.

■ Veröffentlichungen und besondere Tätigkeiten unserer Mitglieder

B2C-Schlichtung als gewinnbringende Ergänzung im System der Rechtsdurchsetzung – Warum sich auch Rechtsanwälte hiermit beschäftigen sollten

von Felix Braun und Nicole Volkert, Kehl

Das 2016 in Kraft getretene Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) steht seiner ersten Novellierung bevor. Zeit, sich damit zu beschäftigen, was genau eine außergerichtliche Streitbeilegung nach dem VSBG ist und was Unternehmen dabei zu beachten haben. Darüber hinaus wird im Folgenden aufgezeigt, dass eine

außergerichtliche Streitbeilegung den Beteiligten (Verbraucher, Unternehmer, je nachdem auch Anwälte), insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten, Vorteile bietet.

Schlichtung heißt nicht fauler Kompromiss

Eine außergerichtliche Streitbeilegung bietet Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit, eine Streitigkeit im Wege einer nachhaltigen Einigung zu beenden. Das wesentliche Kernelement der außergerichtlichen Streitbeilegung stellt die Freiwilligkeit dar. Dies gilt sowohl für die freiwillige Inanspruchnahme durch den Verbraucher als auch für die Freiwilligkeit der Teilnahme durch den Unternehmer. Weitere wichtige Elemente der außergerichtlichen Streitbeilegung sind Unparteilichkeit und Neutralität. Eine Verbraucherschlichtungsstelle steht, anders als es der erste Bestandteil des Begriffs -Verbraucher- manch einen vermuten lässt, neutral zwischen den Parteien und ist kein einseitiger Interessenvertreter. Es ist ein gesetzlicher Begriff, den nur VSBG-konforme Schlichtungsstellen verwenden dürfen, die nach Prüfung zahlreicher Kriterien vom Bundesamt der Justiz anerkannt worden sind. Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien einen Schlichtungsvorschlag, der sich gem. § 19 VSBG nach dem geltenden Recht richten und die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten soll. Dieser enthält neben der Darstellung des Sachverhalts und der Rechtslage einen konkreten Lösungsvorschlag zur Beilegung der Streitigkeit. Er kann von den Parteien angenommen werden, muss jedoch nicht, sofern man mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden ist. Auch am Vorschlag selbst verdeutlichen sich wesentliche Kernelemente: Freiwilligkeit, rechtliche Präzision und Objektivität.

Informationspflichten: Erheblicher Beratungs- bedarf aufgrund von Ab- mahngefahr

Obwohl die außergerichtliche Streitbeilegung grundsätzlich freiwillig ist, mussten sich Unternehmen spätestens seit Inkrafttreten der Informationspflichten mit dem Thema befassen, welche vielfach Gegenstand anwaltlicher Beratung ist. Denn nach § 36 VSBG müssen Unternehmer selbst dann auf ihrer Website und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilen, ob sie im Streitfall an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen, wenn sie dies nicht wünschen. Dieser Informationspflicht nach § 36 VSBG unterliegen jedoch nicht kleinere Unternehmen, die zehn oder weniger Personen beschäftigen (§ 36 Abs. 3 VSBG). Es bleibt diesen freilich unbenommen, freiwillig einen entsprechenden Hinweis zu verfassen.

Die nicht erfolgte Umsetzung von Informationspflichten kann Abmahnungen nach sich ziehen. Da es bereits viele Abmahnungen bei Verstößen gegen die verwandte Informationspflicht nach Art. 14 der ODR-Verordnung gab (siehe im Detail: <https://shopbetreiberblog.de/2019/06/04/abmahnradar-mai-2019/>), zeigt sich, dass entsprechende Verstöße in der Praxis verfolgt und abgemahnt werden.

Umso mehr ist hier eine gesonderte Beratung bezüglich der Umsetzung der VSBG- und ODR-Informationspflichten geboten, wenn sich Unternehmen bezüglich ihres Webauftritts anwaltlich beraten lassen.

Vorteile für Unternehmen

Doch abgesehen vom Erfüllen dieser Pflichten, die aus Unternehmerperspektive vordergründig als lästig empfunden werden mögen, lohnt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, denn die außergerichtliche Streitbeilegung bietet auch für Unternehmen handfeste Vorteile, insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.

Im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens kommen beide Seiten zu Wort, ein Schlichtungsvorschlag muss die objektive Sach- und Rechtslage schildern und bringt so beide Parteien auf Augenhöhe. Allein das ist ein echter Mehrwert gerade für Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung, welche so von dritter Seite überprüfen lassen können, ob und wenn ja, in welcher Höhe, der vom Verbraucher geltend gemachte Anspruch besteht. Außerdem verhindert der frühzeitige Hinweis, dass man zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit ist, das weitere Eskalieren einer Streitigkeit, die Zeit, Nerven und damit letztlich immer Geld kostet. Nicht selten kann es bei einem verfahrenen Konflikt mit verhärteten Fronten, besonders im Online-Handel, zu negativen Bewertungen im Internet kommen, die – sofern sie nicht beleidigend oder objektiv unrichtig sind – nicht so einfach gelöscht werden können. Dem kann durch ein frühzeitiges Streitbeilegungsverfahren vorgebeugt werden: Dem Kunden wird so signalisiert, dass sein Problem ernst genommen wird und der Unternehmer zu einer rechtlichen Überprüfung bereit ist, egal was diese zeigen wird.

Darüber hinaus ist die Dauer eines Streitbeilegungsverfahrens im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren vielfach kürzer.

Aus diesen Gründen könnte es auch für Anwälte interessant sein, im Streitfall eines Unternehmers mit einem Verbraucher, auf die Möglichkeit einer Schlichtung hinzuweisen, anstatt selbst tätig zu werden, umso mehr, wenn es sich um geringe Streitwerte handelt. Im Übrigen ist eine anwaltliche Vertretung einer der Parteien im Streitbeilegungsverfahren aber möglich.

Insgesamt soll die außergerichtliche Streitbeilegung weder eine anwaltliche Beratung oder ein Gerichtsverfahren ersetzen noch diese ausschließen. Vielmehr stellt sie eine weitere Möglichkeit dar, eine Streitigkeit beizulegen und folglich Rechtsfrieden zwischen den Parteien zu schaffen; nicht im Sinne von Konkurrenz, sondern von Komplementarität.

Überschaubares Kostenrisiko

Niedrige Kosten sind ein weiteres Argument für die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren. Obwohl das VSBG vorsieht, dass vom

Verbraucher keine Kosten erhoben werden dürfen und nur daher dem Unternehmer Verfahrensentgelte anfallen, belaufen sich diese auf ein im Verhältnis zu der Leistung der Schlichtungsstelle adäquates Maß. Je nach Streitwert entstehen auf der Unternehmenseite bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e.V. Kosten in Höhe von 50,00 € bis maximal 600,00 € für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens. Bei anderen Verbraucherschlichtungsstellen können die Kosten unterschiedlich ausfallen. Dies lässt sich den jeweiligen Kostenordnungen entnehmen.

Die Kosten fallen aber nicht schon durch bloße Antragstellung eines Verbrauchers an:

- Zunächst kommt es auf den Teilnahmewillen des Unternehmens im Einzelfall an (sofern es nicht verpflichtet ist).
- Ein kostenpflichtiges Verfahren wird erst dann ausgelöst, wenn der Verbraucher sich im Vorfeld schon selbst beim Unternehmer gemeldet hatte und das Problem nicht auf diesem direkten Weg behoben wurde.
- Es entstehen ebenfalls keine Kosten, wenn die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle für die Streitigkeit nicht zuständig ist oder der Unternehmer mitteilt, dass seit der Geltendmachung des Anspruchs durch den Verbraucher ihm gegenüber nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und er den Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat (§ 14 Abs. 5 VSBG).
- Im Übrigen kann eine Reduzierung der Kosten z.B. erfolgen, wenn der Unternehmer den Anspruch des Verbrauchers anerkennt.
- Wenn der Antrag des Verbrauchers missbräuchlich sein sollte, fällt ein Missbrauchsentsgelt nur auf dessen Seite an (diese Möglichkeit sieht die Kostenordnung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e.V. vor).

Konkrete Ausgestaltung eines Schlichtungsvorschlags

Der Schlichtungsvorschlag, der von der Schlichtungsstelle erstellt wird, beinhaltet eine objektive und unparteiliche rechtliche Aufarbeitung der Streitigkeit und bietet eine konkrete Lösung zur Beendigung der Streitigkeit an.

Neben der rein rechtlichen Bewertung kann die Lösung durchaus die individuellen Interessen der Parteien berücksichtigen. Ein Beispiel hierfür ist ein Möbelkauf, bei dem sich nach der Lieferung kleine Kratzer zeigen. Der Kunde macht seine Gewährleistungsrechte geltend, die von Gesetzes wegen zunächst Reparatur oder Austausch samt eventuellen Transportkosten vorsehen. Dies könnte auch der

Lösungsvorschlag sein. Stellt sich im Schlichtungsverfahren aber heraus, dass der Kunde gegen eine Entschädigung eigentlich gut mit den Mängeln leben könnte, könnte dies die für beiden Seiten günstigere Lösung und damit der Schlichtungsvorschlag sein. Ist absehbar, dass die Kundenbeziehung erhalten bleiben soll und der Kunde ohnedies weitere Einkäufe plant, könnte auch ein Gutschein erwogen werden, der dann ein wenig über dem Erstattungsbetrag in Geld liegen könnte.

Anhand dieses Beispiels wird klar: Die außergerichtliche Streitbeilegung ist nicht ein Kompromiss um jeden Preis, auch kein 50/50 und erst recht kein blindes Folgen des Anliegens des Verbrauchers mit systematischem Kulanzzuschlag zulasten des Unternehmers. Vielmehr wird beiden Seiten objektiv die Rechtslage erläutert, so dass sie wissen, was ihnen von Gesetzes wegen zusteht und was sie in die Lage versetzt zu erkennen, ob ggf. eine andere Lösung besser wäre.

Vorteile in Bezug auf grenzüberschreitende Streitigkeiten

Die zuvor aufgezeigten Vorteile gelten insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann nicht nur bei nationalen Streitigkeiten, sondern auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten tätig werden. Antragsberechtigt sind Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union sowie in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Liechtenstein, Norwegen und Island) besitzen. Ausländische Unternehmen können als Antragsgegner benannt werden, wenn diese zumindest eine Niederlassung in Deutschland haben. Unternehmer, die grenzüberschreitend ihre Waren und Dienstleistungen anbieten, kommen daher mit einer Vielzahl von möglichen Antragstellern aus verschiedenen Staaten in Kontakt.

Behebung von sprachlichen Problemen

Bei Streitigkeiten insbesondere im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr besteht zum einen ein Problem sprachlicher Natur. Nicht selten kommt es vor, dass beide Parteien nicht der gleichen Sprache mächtig sind und somit eine Kommunikation erschwert wird. Aber selbst wenn beide Parteien sich mehr oder minder verstehen, kann es sie dennoch überfordern, die Streitigkeit in einer zumindest für eine Seite fremden Sprache zu lösen - um einen Vertrag zu unterschreiben, bedarf es wenig Sprachkenntnis, entstehen aus ihm Konflikte, sieht es meist anders aus. Das Ganze wird meist noch durch die rechtliche Dimension der Sprache verschärft. Obwohl bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e.V. die Verfahrenssprache Deutsch ist, ermöglicht das VSBG, andere Verfahrenssprachen in der Verfahrensordnung vorzusehen oder mit den Parteien durch Individualabrede eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache zu vereinbaren (§ 12 Abs. 2 VSBG). Dazu bietet auch die sogenannte ODR-Plattform

Behebung von rechtlichen Fragenstellungen

der Europäischen Kommission Unterstützung, indem die Schlichtungsstelle mit den Parteien über eine Übersetzungsfunktion kommunizieren kann.

Zum anderen stellt sich bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten häufig die Frage, welches Recht anzuwenden und welches Gericht zuständig ist. Entsprechende Fragen des IPR oder auch IZVR zu beantworten, bedingt eine genaue und zeitintensive Auseinandersetzung, die gerade Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung vor Herausforderungen stellt und zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Es können aufgrund der zusätzlichen Beauftragung von Übersetzern, Dolmetschern und Juristen hohe Kosten entstehen, die sich insbesondere bei Sachverhalten mit geringem Streitwert als unverhältnismäßig erweisen können. Hier scheint es vorteilhaft, der Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung den Vorzug zu geben.

Die zunehmende Vernetzung mit Verbraucherschlichtungsstellen im EU-Ausland bietet zudem einen weitreichenden Vorteil. Auch über die ODR-Plattform können rechtliche Fragen über das dahinterstehende Netz der ODR-Kontaktstellen geklärt werden.

Fazit

Die außergerichtliche Streitbeilegung soll nicht das Altbewährte verdrängen, sondern als Ergänzung neben den Gang zu den Gerichten treten, insbesondere dann, wenn die Parteien den Gang zu diesen scheuen. Gerade bei geringen Streitwerten ist fraglich, ob eine Vertretung aus Sicht eines Anwalts überhaupt wirtschaftlich ist.

Ob ein Unternehmen sich nun im Rahmen seiner Informationspflicht dazu bereit erklärt, an einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, ist letztlich eine unternehmerische Entscheidung - was dem Gedanken der Freiwilligkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung entspricht. Doch gute Gründe sprechen für ein „Ja“ dazu, insbesondere wenn es zu einer grenzüberschreitenden Streitigkeit gekommen ist.

Anwälte können einen zusätzlichen Service anbieten: sie können Unternehmer und Verbraucher auf die Möglichkeit der Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens hinweisen, dazu beraten und aufgrund von Kosten- und Effizienzgründen eine Teilnahme an einem solchen Verfahren anstatt eines Gerichtsverfahrens empfehlen.



Felix Braun, Volljurist und Vorstand des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl.

Nicole Volkert, Volljuristin und Rechtsreferentin am Zentrum für Schlichtung e.V. in Kehl.



Das Zentrum für Schlichtung e.V. ist Träger der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nach § 43 Abs. 2 VSBG und wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

www.verbraucher-schlichter.de

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist
am 15.11.2019.**

**Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen
Verfasser verantwortlich.**

La Rédaction.

Die neue französische Digitalsteuer: die Besteuerung von Google und Co.

von Prof. Dr. Jürgen W. Hidién, Münster

Am 24.7.2019 ist das französische Gesetz Nr. 2019-759 über die Einführung einer nationalen Steuer für bestimmte digitale Dienstleistungen nach einem beschleunigten Verfahren verkündet worden (loi n° 2019-759 portant création d'une taxe sur les services numériques). Damit sollen digitale Umsatzerlöse (ohne Mehrwertsteuer) der großen Technologieunternehmen i. H. von 3% besteuert werden. Das Gesetz tritt rückwirkend ab 1.1.2019 in Kraft. Auch deutsche Internetunternehmen sind betroffen.¹

I. Politischer Hintergrund: Warum eine neue Steuer?

Fragen der richtigen internationalen und nationalen Besteuerung multinationaler Unternehmen im Internetzeitalter beschäftigen die politischen Gremien namentlich der OECD/G20 und der EU bereits seit den 1990er Jahren. Einen politisch brisanten Teilausschnitt bildet die grenzüberschreitende Besteuerung der großen digitalen Unternehmen (Internetökonomie), hier rechtstatsächlich vornehmlich der US-amerikanischen Player (Google bzw. Alphabet – , Amazon, Facebook, Apple, – vulgo: GAFA), die ihre zentralen Geschäftsmodelle komplett an die Möglichkeiten der digitalen Technik ausgerichtet haben. Wesentlicher Bereich der Wertschöpfung solcher Unternehmen sind nicht ihre physischen Produkte. Vielmehr generieren sie mittels der Technik (Daten, Algorithmen, Netzwerke) immaterielle Vermögenswerte und betreiben wissens- und informationsbasierte Formen der Wertschöpfung. Hierbei sind sie auf eine Vielzahl von passiven oder aktiven Nutzern angewiesen.

Im März 2018 hatte die EU-Kommission zwei Vorschläge für eine nationale, aber EU-weite Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlicht: Eine Richtlinie des Rates für eine Digitalsteuer² als Übergangslösung und eine Richtlinie zu einer dauerhaften sog. signifikanten digitalen Präsenz³ (digitale Betriebstätte). Erklärtes Ziel der EU ist insoweit eine „faire und effiziente Besteuerung“ digitaler Geschäftsmodelle. Bereits die Interimslösung ist am politischen Widerstand von Irland (Sitz von Google-Europa!), Dänemark, Schweden und Finnland gescheitert. Zeitgleich hat auch die OECD/G20 im Gefolge des

¹ Loi n° 2019-759 portant création d'une taxe sur les services numériques et modification de la trajectoire de baisse de l'impôt sur les sociétés, JORF n° 0171 vom 25.7.2019. Rechtsgrundlage sind die neu eingefügten Art. 299 ff. des Allgemeinen Steuergesetzes (Code général des impôts, CGI).

² COM(2018) 148 final.

³ COM(2018) 147 final.

BEPS-Projekts 1.0 (2013-2015, Base Erosion and Profit Shifting) erste Vorschläge für eine globale „faire“ Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgelegt. Ein Abschlussbericht soll frühestens 2020 vorliegen.

Im Juli 2017 hatte das Pariser Verwaltungsgericht die französische „Google-Steuer“ verworfen und bestätigt, dass Alphabet/Google in Frankreich mit seinen Werbeeinnahmen keine physische Betriebsstätte begründet hat, an die eine nationale Besteuerung anknüpfen könnte. Daher hat sich die französische Regierung nunmehr entschieden, eine eigene gesetzliche Lösung zu schaffen. Der Gesetzestext orientiert sich am Vorschlag der EU-Kommission für eine Digitalsteuer. Die Steuer soll offenbar eine steuerrechtliche Lücke schließen und Belastungsgerechtigkeit herstellen: Durch gezielte Allokation ihrer Ergebnisse und Steuerarbitrage (innerhalb der derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen) werden digitale Unternehmen im Durchschnitt lediglich mit 9,5% innerhalb der EU besteuert – im Gegensatz zu traditionellen Unternehmen, die in der EU mit durchschnittlich 23,2% belastet würden.

II. Steuertatbestand: Wer und was wird besteuert?

1. Grundsätze

Das Gesetz besteuert Einnahmen aus zwei typischen digitalen Geschäftsmodellen und Dienstleistungen der Internetunternehmen, die über digitale Schnittstellen im Internet angeboten werden:

(1) Vermittlungseinnahmen aus der Zurverfügungstellung mehrseitiger Plattformen: Es handelt sich um „Kommissionen“ des Digitalunternehmens für fremde Produkte gewerblicher oder privater Nutzer. Dies sind etwa online-Marktplätze wie eBay zum Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art.

(2) Werbeeinnahmen aus der Zurverfügungstellung von Internetwerbung: Diese entgeltlichen Dienstleistungen der Internetbetreiber umfassen etwa den Kauf, die Sammlung und den Vertrieb von Werbedaten, die Auswertung, Kontrolle und Verwaltung sowie ihren Verkauf für Werbezwecke.

Steuerpflichtig sind Unternehmen, unabhängig von ihrem Sitz, in der EU oder in Drittstaaten, die diese Einnahmen erwirtschaften. Die Einnahmen unterliegen bei den Internetfirmen schon jetzt auch der Besteuerung in ihrem Sitzland, so dass eine Doppelbesteuerung möglich ist. Die maßgeblichen Beträge sind Bruttoerträge (Umsatzerlöse, Betriebseinnahmen), aber abzüglich der Mehrwertsteuer. Verluste des Unternehmens sind hier unbeachtlich, so dass insoweit eine Soll- und

Substanzbesteuerung des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann.

Die notwendige territoriale Radizierung der maßgebenden Umsätze und damit auch die Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem (umstrittenen) Konzept einer nutzergenerierten Wertschöpfung des Unternehmens im Absatz- und Konsumstaat. Für den Inlandbezug genügt es, dass der Nutzer einer digitalen Schnittstelle sich in Frankreich aufhält oder dort ansässig ist, während er ein internetfähiges Gerät nutzt. Der französische Nutzeranteil an den Gesamteinnahmen unterliegt einer Besteuerung i.H.v. 3%. Zur Sicherung des Steuervollzugs haben ausländische Unternehmen grundsätzlich einen Fiskalvertreter in Frankreich zu benennen, wenn zwischen dem ausländischen Staat und Frankreich kein Abkommen zur Amtshilfe und Steuerbeitreibung besteht.

2. Einschränkungen: Freigrenzen, Konzernklausel, Betriebsausgabenabzug

Die Steuer trifft nur „große“ Digitalunternehmen: Besteuert werden nur Unternehmen, die weltweit einen Umsatz p.a. mit diesen Dienstleistungen i. H. von 750 Mio. € und in Frankreich i.H. von 25 Mio. € erzielen. Konzerne bilden eine Einheit. Die Digitalsteuer mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der französischen Körperschaftsteuer. Eine Anrechnung der Digitalsteuer auf die Körperschaftsteuer ist aber nicht möglich.

3. Ausnahmen

Bestimmte digitale Dienstleistungen auf digitalen Plattformen sind ausdrücklich von der Steuer ausgenommen und nichtsteuerbar, so der „klassische“ direkte E-Commerce zwischen Nutzern, also der Verkauf von Waren und Dienstleistungen über Onlineportale. Nichtsteuerbar sind auch Dienstleistungen, die hauptsächlich digitale Inhaltssdienste, digitale Kommunikationsdienste (soziale Netzwerke) oder digitale Zahlungsdienste erbringen. Beispiele sind: Amazon Video/ Music, Apple Music, Netflix, Spotify, Skype, Friendscout, Parship, Twitter, WhatsApp, Facebook, Facetime. Zu den Zahlungsdiensten gehören etwa Paypal, Sofortüberweisung, Amazon Pay, Wirecard.

4. Betroffene Unternehmen

Der französische Staat rechnet mit Einnahmen von jährlich 400 bis 650 Mio. €. Nach ersten Einschätzungen sollen etwa 30 Unternehmen der Besteuerung unterliegen, vor allem aus den USA sowie aus China, Deutschland, Spanien und Großbritannien. Betroffen sein werden etwa folgende Plattformbetreiber, die Dienstleistungen oder Waren anbieten und vermitteln: Airbnb, Alibaba, Amadeus, Amazon, Apple, Axel Springer, Blablacar, Booking, Ebay, Expedia, Foodera, Google (Alphabet), Groupon, Match.com, Otto, Rakuten, Randstad, Recruit, Sabre, Schibsted, Travelport Worldwide, Tripadvisor, Uber, Wish, Zalando. Einnahmen aus Internetwerbung erzielen besonders Amazon, Criteo, Ebay, Facebook, Google, YouTube, Microsoft, Twitter, Verizon.

III. „Un provisoire qui dure“?

Der französische Staatsrat (*Conseil d'État*) hat das geplante Gesetz in seiner umfassenden Vorabprüfung⁴ für rechtmäßig erklärt. Die politische Zweckmäßigkeit der Steuer war kein Gegenstand der Normprüfung. Das Gesetz ist nicht förmlich befristet, soll aber vorläufig sein und nach Maßgabe der weiteren Reformfortschritte auf EU- oder OECD-Ebene aufgehoben werden. Die Gefahr einer dauerhaften, einseitig französischen Regelung („*le provisoire qui dure*“ – nicht nur ein französisches Steuerphänomen) dürfte angesichts des derzeitigen Steuerreformfurors der OECD-Ebene begrenzt sein.

Eine Digitalsteuer ist der erste, keineswegs untaugliche und sicherlich nicht der letzte Versuch, die entfesselte Digitalmacht und den unersättlichen Datenhunger der Digitalunternehmen steuerrechtlich einzuhegen. Ohne eine wesentliche und stabile Nutzerbeteiligung – als wertbildender Beitrag der Nutzer oder als immaterielles Wirtschaftsgut der Unternehmen – könnten diese Geschäftsmodelle dieser Unternehmen so nicht bestehen und agieren. Sie ist schon deshalb keine Patentlösung, weil sich die Geschäftsmodelle stetig weiter wandeln und neue Technologien entstehen werden.

Nach Geltungsanspruch, Konzept und Regelungsgehalt wäre der Vorwurf einer bloß symbolischen Steuerpolitik⁵ eher unangemessen. Ein nationaler Alleingang kann aber nur eine Interimslösung sein. Auch andere Staaten, z.B. Österreich, Spanien, Großbritannien oder Israel und Indien planen oder realisieren bereits vergleichbare nationale Gesetze im Kontext der internationalen Steuerreformdiskussion. Vielmehr sollte die Regelungszuständigkeit im Mehrebenensystem und Staatenverbund auf der EU-Ebene liegen.



Prof. Dr. habil. Jürgen W. Hidi ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Münster sowie Absolvent der *Ecole Nationale d'Administration (ENA)*, Promotion Braudel.

Besondere Tätigkeitsschwerpunkte: Finanz- und Steuerrecht

⁴ CE Section des finances Nr. 396878 vom 28.2.2019 sowie dazu CE Étude d'Impact vom 5.5.2019.

⁵ Becker/Englisch, Wirtschaftsdienst 2017, 801(808).

Das lange Sterben des Wachkomapatienten Vincent LAMBERT- Chronologie der Ereignisse und ungeklärte Fragen

von Rechtsanwalt Volkhard Hente, Straßburg

Am 11. Juli 2019 verstarb mit 42 Jahren im Uniklinikum Reims der ehemalige französische Krankenpfleger Vincent Lambert. Dort hat er fast 11 Jahre in einem Wachkomazustand gelegen und wurde künstlich ernährt, nachdem er 29.08.2008, mit 31 Jahren, einen schweren Motorradunfall erlitten hatte. Fast genau solange war sein Fall Anlass für eine über die Landesgrenzen Frankreichs hinaus hitzig ausgetragene Debatte zu Grundsatzfragen der passiven Sterbehilfe oder Euthanasie.

Der Fall hatte nicht nur die Familie des Opfers entzweit, sondern zum Teil auch die französische Gesellschaft. So hatte sich vor allem Lamberts Frau, sechs Geschwister aber auch der Neffe dafür eingesetzt, dass Vincent Lambert sterben kann. Dies wollten vor allem die strenggläubig katholischen Eltern, ein Halbbruder und eine Schwester verhindern. Mit dem Streit waren nicht nur die höchsten französischen Zivil- und Verwaltungsgerichte befasst, sondern auch der Europäische Menschengerichtshof in Strasbourg sowie der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der folgende Beitrag soll nicht zu Einzelfragen der Sterbehilfe und Euthanasie Stellung nehmen oder gar eine Bewertung abgeben. Auch soll hier keine Gesamtdarstellung der französischen Bestimmungen zur Sterbehilfe und Euthanasie auf Grundlage des sogenannten „Loi Leonetti-Claeys“ erfolgen.¹

Anhand einer Chronologie sollen lediglich die aufgeworfenen Fragen und Themen dargestellt werden, mit denen sich die verschiedenen angegrufenen Instanzen zu befassen hatten.

1. Historischer Ablauf (verkürzte Darstellung)

29.09.2008:

Der französische Krankenpfleger Vincent Lambert, geboren am 20.09.1976, erleidet einen schweren Motorradunfall in dessen Folge er querschnittsgelähmt ist und in einen sogenannten vegetativen Zustand fällt, auch als Wachkoma bezeichnet. Zum Zeitpunkt des Unfalls gab es keine Verfügungen des Opfers. Das Opfer ist verheiratet.

April 2013:

Zusammentreten des Ärztekollegiums der Palliativstation der Universitätsklinik Reims, in der Vincent Lambert behandelt wird. Parallel

¹ Loi „Léonetti-Claeys n° 2016-87 du 2 février 2016 parue au Journal officiel n° 0028 du 03 février 2016 créant de nouveaux droits pour les personnes malades en fin de vie.

dazu rufen die Eltern am 24.04.2019 den UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen an.² Der behandelnde Arzt wird ermächtigt, die Zuführung von künstlicher Ernährung und Flüssigkeit des Patienten einzustellen, weil dies ein sinnloses Beharren (*obstination déraisonnable*) bedeute und die Weiterbehandlung sinnlos und unverhältnismäßig erscheine. Diese verfolge offensichtlich keinen anderen Zweck, als den Patienten künstlich am Leben zu erhalten.

Mai 2013:

Eilbeschwerde gegen die Einstellungsmaßnahme durch die Eltern, einen Halbbruder und eine Schwester vor dem Verwaltungsgericht Châlons-en-Champagne. Das Verwaltungsgericht ordnet die Wiederherstellung der Zuführung von künstlicher Ernährung und Flüssigkeit an.

Dezember 2013:

Neue Einberufung des Kollegialverfahrens durch die Ärztekommision der Uniklinik Reims.

Januar 2014:

Erneuter Einspruch der Eltern und Bestätigung des Verwaltungsgerichts Châlons-en-Champagne, dass die Zuführung von künstlicher Ernährung und Flüssigkeit angemessen und gerechtfertigt sei. Dagegen Mobilisierung der Öffentlichkeit durch die Ehefrau von Vincent Lambert. Diese erklärt, dass ihr Mann vermutlich gegen die Weiterbehandlung sei und sterben wolle.

Februar 2014:

Die Angehörigen um die Ehefrau von Vincent Lambert legen diesmal zusammen mit der Uniklinik Reims Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung vor dem Obersten Verwaltungsgericht (*Conseil d'État*) ein. Dieses beauftragt zunächst drei Mediziner mit der Anfertigung eines Gutachtens, das auch Stellungnahmen von medizinischer Fakultät, Ärztekammer und des Abgeordneten Leonetti (Initiator des ersten Sterbehilfegesetzes) einholen solle.

März/April 2014:

Die sachverständigen Ärzte kommen in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine Hoffnung auf Verbesserung des Gesundheitszustands von Vincent Lambert bestehe.

Juni 2014:

Auf Basis des Sachverständigengutachtens hebt das oberste Verwaltungsgericht (*Conseil d'État*) in Paris die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Châlons-en-Champagne auf und bestätigt, dass die Behandlung durch die Uniklinik Reims legal sei.

05.06.2015:

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg entscheidet mit zwölf gegen fünf Stimmen, dass Artikel 2 der Menschenrechtskonvention (Recht auf Leben) nicht verletzt sei. Auch ein Revisionsantrag der

² Verfahren gemäß Art. L 1110-5-1 Code de la santé publique [französisches Gesundheitsgesetz].

- Eltern wegen angeblich neuer Tatsachen wird vom Menschengerichtshof zurückgewiesen.
- Juli 2015:** Weiterer Anlauf zur Einstellung der Behandlungsmaßnahmen: Alle Familienmitglieder werden zur Beratung in die Uniklinik Reims einbestellt. Daraufhin drohen die Eltern der Klinik erstmalig mit einer Anzeige wegen Mordversuchs. Als Folge setzt die Klinik die Behandlungsmaßnahmen zunächst wieder aus. Es müssten erst wieder Rahmenbedingungen geschaffen werden, bei denen eine Behandlungseinstellung geordnet und ohne Angriffe auf das zuständige Pflegepersonal verlaufen könne.
- März 2016:** Der Vormundschaftsrichter bestellt die Ehefrau zum Vormund (*tutrice*) von Vincent Lambert. Der Einspruch der Eltern gegen diese Bestellung der Ehefrau wird später in letzter Instanz vom obersten Kassationsgericht in Paris (*Cour de cassation*) verworfen.
- 22.09.2017:** Wiederaufnahme des Verfahrens zur Einstellung der Behandlung. Der behandelnde Arzt der Palliativstation Reims informiert erneut die Familie des Opfers über die Einberufung eines neuen Ärztekollegiums mit dem Ziel der Behandlungseinstellung. Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Weiterbehandlung als ein sinnloses Beharren (*obstination déraisonnable*) interpretiert werden kann, weil sie unverhältnismäßig erscheine und weil sie offensichtlich keinen anderen Zweck verfolge, als den Patienten künstlich am Leben zu erhalten.
- 2018:** Wechsel des behandelnden Arztes und erneute Anordnung einer Expertise durch das Verwaltungsgericht Châlons-en-Champagne. Dieses bestätigt vor allem, dass keine Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bestehe (*état irréversible*).
- 09.04.2019:** Nach Ermächtigung durch das Ärztekollegium beschließt der neue behandelnde Arzt die Einstellung der Zuführung von künstlicher Ernährung und Flüssigkeit des Patienten.
- 24.04.2019:** Der *Conseil d'État* weist im Eilverfahren den Antrag der Eltern, eines Halbbruders und einer Schwester des Opfers als nicht offensichtlich rechtswidrig zurück (nachfolgend auch genannt die „Elternpartei“). Am gleichen Tag reichen die gleichen Angehörigen erneut einen Eilantrag auf Erlass vorläufiger Notmaßnahmen beim Europäischen Menschengerichtshof in Straßburg ein.
- 30.04.2019:** Abweisung des Eilantrags durch den Straßburger Menschengerichtshof und Hinweis auf seine bereits in 05.06.2015 ergangene Entscheidung in gleicher Sache (kein Verstoß gegen Artikel 2 der Menschenrechtskonvention [Recht auf Leben]).

Parallel dazu rufen die Eltern am 24.04.2019 den UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen an.³

03.05.2019:

Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert den französischen Staat auf, solange die Zuführung von künstlicher Ernährung und Flüssigkeit anzuordnen, bis der Ausschuss seine Stellungnahme abgegeben hat.

07.05.2019:

Der französische Staat antwortet dem UN-Ausschuss, dass er nicht ermächtigt sei, die Wiederherstellung der künstlichen Ernährung zu verlangen.

Daraufhin erfolgt wieder ein Einspruch der Eltern-Partei, diesmal allerdings wird der Zivilrechtsweg bestritten und der französische Staat wird zusammen mit den zuständigen Ressortministern (Gesundheits- bzw. Außenministerium) vor dem Landgericht (*tribunal de grande instance*) von Paris verklagt. Anspruchsgrundlage ist die Behauptung einer juristischen Gewalttat (*voie de fait*) begangen durch den französischen Staat⁴. Dieser hätte die Vollstreckung einer gravierend unrechtmäßigen Entscheidung des höchsten Verwaltungsgerichts verhindern müssen.

17.05.2019:

Das Landgericht Paris entscheidet, dass es nicht befugt sei, dem französischen Staat den Erlass vorläufiger Maßnahmen aufzuerlegen.

20.05.2019:

Das Berufungsgericht von Paris (*Cour d'appel*) bejaht das Vorliegen einer juristischen Gewalttat (*voie de fait*) durch den französischen Staat⁵. Dieser hätte die künstliche Ernährung des Wachkomapatienten, die von der UN-Kommission verlangten worden war, vorläufig wieder anordnen müssen. Auch seien die Eltern zwar nicht Vormund von Vincent Lambert aber gleichwohl klageberechtigt.

³ Anmerkung: Frankreich hat die UN-Konvention zum Schutz von Menschen mit Behinderungen ratifiziert.

⁴ Eine „juristische Gewalttat“ (*voie de fait*) ist nach der Rechtsprechung des französischen Gerichts bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichem und Privatrecht (*Tribunal des conflits*) in folgenden Fällen gegeben:

- Entweder eine Entscheidung kann inhaltlich ganz offensichtlich nicht mit der öffentlichen Gewalt in Verbindung gebracht werden;
- Oder die Vollstreckung einer Verwaltungsgerichtsentscheidung ist unrechtmäßig, selbst wenn die zugrunde liegende Entscheidung formell legal war.

Außerdem muss die Entscheidung:

- einen Eingriff in persönliche Freiheitsrechte (*liberté individuelle*) oder
- die Vernichtung eines Eigentumsrechts bedeuten.

(Entscheidung des Konfliktgerichts vom 17. Juni 2013 Fall Bergoend)

⁵ Urteil vom 20.05.2019, Rechtssache Pierre & Viviane Lambert, David Philippon, Anne Lambert verheiratete Tuarze gegen den französischen Staat, das Ministerium für Solidarität und Gesundheit und das Außenministerium, Uniklinikum Reims, Dr. Vincent Sanchez, Aktenzeichen 19/08858 – N° Poralise 35L7-B7D-B72GT.

Nach Verkündung der Entscheidung gingen tausende von Menschen für Vincent Lambert in Paris auf die Straßen. Die Anwälte der Eltern von Vincent Lambert wurden wie Fußballhelden gefeiert. „*Kräftige Männer tragen sie auf ihren Schultern durch die Menge der katholischen Aktivisten*“.⁶

28.06.2019:

Der Pariser Kassationsgerichtshof befasst sich in Rekordzeit mit der Revisionsbeschwerde des französischen Staats und des Uniklinikums Reims und verwirft die Entscheidung des Pariser Berufungsgerichts vom 20.05.2019. Die Voraussetzung zur Annahme einer juristischen Gewalttat (*voie de fait*) seien nicht erfüllt. Das Recht auf Leben (Artikel 2 der Menschenrechtskonvention) sei kein individuelles Freiheitsrecht im Sinne des Artikels 66 der französischen Verfassung. Nur bei der Verletzung individueller Freiheitsrechte (*libertés individuelles*) greife aber das Rechtsinstitut der „*voie de fait*“. Nach dieser Entscheidung des Kassationsgerichtshofes erwägen die Eltern von Vincent Lambert nach wie vor eine Klage gegen den französischen Staat und die Uniklinik Reims wegen Mordversuchs.

Das vom obersten französischen Verwaltungsgericht (*Conseil d'État*) zuletzt im April 2019 genehmigte Verfahren zur Behandlungseinstellung wird eingeleitet. Alle Maschinen werden abgestellt und der Patient in einen „tiefen, dauerhaften Schlaf“ versetzt.

11.07.2019:

Der Wachkomapatient Vincent Lambert ist im Uniklinikum Reims im Alter von 42 Jahren verstorben.

2. Ungeklärte Fragen

Aktive Sterbehilfe ist in Frankreich verboten. Ähnlich wie in Deutschland ist die passive Sterbehilfe möglich.

Die entsprechenden Bestimmungen des bereits zitierten französischen Sterbehilfegesetzes *Léonetti-Claeys* vom 02. Februar 2016 fanden Eingang im französischen Gesundheitsgesetz (*Code de la santé publique*) und verlangen insbesondere bei Kranken am Ende des Lebens die Beratung durch ein Ärztekollegium. Dieses müsse feststellen, ob die Weiterbehandlung ein sinnloses Beharren (*obstination déraisonnable*) darstelle, das offensichtlich keinen anderen Zweck verfolge als den Patienten künstlich am Leben zu erhalten.

Im Fall des Patienten Vincent Lambert ist jedoch umstritten, ob sich dieser wirklich in einem Sterbeprozess befand. Wie es scheint, funktionierten bis zum Schluss seine lebenswichtigen Organe.

Die Anwälte der Eltern Lambert haben immer argumentiert, dass der querschnittgelähmte Wachkomapatient Vincent zwar als Behinderter, aber nicht als Sterbender anzusehen sei. Können Ärzte und Richter bei

⁶ Meldung Euronews vom 11.07.2019 mit dem Titel „Streit um Sterbehilfe: Vincent Lambert nach fast 11 Jahren Koma tot“.

derzeitiger französischer Rechtslage dann den Tod eines *behinderten* Menschen billigen, der bei minimalem Bewusstsein ist?

Hätte sich der Fall anders dargestellt, wenn Vincent Lambert eine letztwillige Verfügung hinterlassen hätte, und darin den Wunsch geäußert hätte, bei unumkehrbarer schlimmer Krankheit oder Behinderung sterben zu dürfen?

Der Verfahrensverlauf und die in den unterschiedlichen Instanzen behandelten Rechtsfragen sind sicher für einen Juristen spannend zu verfolgen. Das Thema der Sterbehilfe verlangt aber von allen Beteiligten höchste Sensibilität und Zurückhaltung. Unangenehm kann man dann berührt sein, wenn sich Anwälte nach der Entscheidung des Berufungsgerichts Paris vom 20.05.2019 in der Öffentlichkeit wie „Fußballhelden“ feiern lassen.⁷ Wie hier geschehen, wurde ein betroffener Anwalt daraufhin von seinem Kammervorsitzenden (*Bâtonnier*) zu Recht gerügt und zu Zurückhaltung und Mäßigung ermahnt.



Volkhard Hente ist Avocat au Barreau de Strasbourg und Rechtsanwalt (Freiburg in Breisgau) in der Rechtsanwaltskanzlei AVIRA AVOCATS in Straßburg. Er ist französischer Fachanwalt für internationales Recht und EU-Recht und hat ein Master II im französischen Wirtschaftsrecht erlangt. Besondere Tätigkeitsschwerpunkte sind französisches Wirtschafts-, Schadenersatz- und Erbrecht mit internationalen Bezügen.

Herr Hente ist membre du Conseil de l'Ordre du Barreau de Strasbourg.

■ Interview mit Persönlichkeiten des deutsch-französischen Rechtslebens

Frau Rechtsanwältin Nathalie Maier-Bridou, LL.M., Avocat à la Cour de Paris, Frankfurt am Main, im Interview

⁷ Jeder französische Anwalt schwört seinen Beruf gewissenhaft, unabhängig, redlich und menschlich auszuüben [*Je jure comme avocat d'exercer mes fonctions avec dignité, conscience, indépendance, probité et humanité*] (Art. 3 des französischen Anwaltsgesetzes vom 31.12.1971).



In dieser Ausgabe freuen wir uns sehr darüber, dass sich Frau Rechtsanwältin Maier-Bridou unseren Fragen zu ihrem Werdegang und ihrer Wahrnehmung der Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Rechtspraxis gestellt hat.

Nathalie Maier-Bridou ist Partnerin im Frankfurter Büro der Anwaltssozietät Avocado und berät französische Unternehmen im deutschen Wirtschaftsrecht. Sie ist Ritter der französischen Ehrenlegion, Conseiller du Commerce Extérieur de la France und Vorsitzende des Deutsch-Französischen Wirtschaftsklubs Hessen e.V. Sie ist auch Lehrbeauftragte für französisches Recht an der Goethe-Universität in Frankfurt und der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden.

Dans quelles circonstances avez-vous commencé à vous intéresser au droit allemand ?

Si rien ne me destinait à devenir juriste, c'est grâce à mes études de langues et au Centre juridique Franco-Allemand (CJFA) de l'Université de la Sarre que je le suis devenue. Le Bac et un bon niveau d'allemand 2e langue en poche, j'ai quitté Nantes pour sa ville jumelée Sarrebruck, et 4 ans d'études d'interprète, option terminologie juridique avec opportunité de suivre certains cours du CJFA. J'ai alors découvert, en parallèle, les droits français et allemand ; le déclic ! Encouragée par les enseignants du CJFA, au premier rang desquels le professeur Claude Witz, j'ai vécu 2 années passionnantes à étudier le droit français sous le riche éclairage du droit allemand. Ensuite, j'ai suivi à Paris les cours de droit allemand à l'Institut de droit comparé.

J'ai commencé à exercer comme avocate dans le bureau parisien d'un cabinet allemand ; j'expliquais le droit français aux clients germanophones. La vie vous encourage parfois à changer de perspective ; avec mon mari, avocat allemand devenu avocat français, je me suis installée à Francfort et, depuis plus de 20 ans, j'explique le droit allemand aux clients francophones. Débuts professionnels sportifs en Allemagne : retour à la fac de droit de Francfort (LL.M.), « *Eignungsprüfung* », inscription comme *Rechtsanwältin*, puis association dans un cabinet allemand. Voilà où peut mener l'intérêt pour le droit allemand !

Quelles différences ayant des incidences sur votre propre vie professionnelle relevez-vous particulièrement entre les pratiques juridiques en France et en Allemagne ?

L'exercice d'un avocat en Allemagne, qui conseille des clients venant de l'autre côté du Rhin, est influencé par l'environnement juridique propre à chacun des pays, notamment la structure des études de droit, la formation professionnelle, l'organisation judiciaire, et leurs différences.

Les juristes allemands, qu'ils soient magistrats, avocats, juristes d'entreprise ou d'administration ont étudié ensemble sur les bancs de l'université et ont profité de la solide formation de *Referendar* (rémunérée) qui leur permet de voir concrètement plusieurs métiers du droit pendant leurs études. Mon impression est que, de ce fait, les professionnels du droit se comprennent mieux en Allemagne, ce qui favorise le respect mutuel, notamment entre les avocats et les magistrats. Les étudiants allemands ne se spécialisent pas autant, ni aussi rapidement qu'en France, ce qui leur assure durablement une base plus large de connaissances dans les grands domaines du droit. Les confrères allemands qui, au fil de leur carrière, se sont spécialisés dans un domaine, ont la remarquable capacité d'échanger sur des aspects relevant d'autres domaines du droit, qui pour un juriste français ne seraient souvent que lointains souvenirs.

Les relations entre l'avocat et son client sont également influencées par les pratiques résultant d'une organisation de la justice et du procès différente. En cas de contentieux, je dois préparer bien en amont l'entreprise française à la nécessité de constituer un dossier le plus complet possible avant de lancer une éventuelle assignation. Mon conseil comprend l'information sur le potentiel risque financier d'un procès, la justice n'étant, dans la plupart des cas, pas gratuite en Allemagne puisqu'il faut avancer au tribunal des frais fixés en fonction de la valeur du litige. Si mon client perd le procès, les frais de tribunal, les honoraires de l'avocat adverse (également fixés en fonction de la valeur du litige), sans oublier mes propres honoraires, resteront à sa charge. Avocat et client doivent être réactifs car la procédure est soumise à des délais plus serrés, la pratique courante en France du renvoi est quasiment impensable devant un tribunal allemand. Étant donné que les juridictions commerciale (chambre commerciale du tribunal de grande instance) et prud'homale comprennent dès la première instance au moins un magistrat, la qualité rédactionnelle et surtout la motivation de la décision rendent souvent plus simple pour l'avocat allemand de conseiller son client d'exercer ou non un recours. Ces différences entre les pratiques juridiques en France et en Allemagne, que l'avocat explique à son client, contribuent à rendre le métier passionnant !

Selon vous, quels sont les métiers les plus adaptés à des juristes ayant des connaissances en droit français et en droit allemand ?

À mon avis, les juristes ayant une bonne connaissance d'un système juridique étranger y compris sa terminologie ont des atouts qu'ils peuvent surtout valoriser en tant qu'avocat ou dans une entreprise. D'ailleurs, pour un avocat qui veut intégrer un cabinet d'affaires avec une clientèle internationale, ce n'est plus un avantage mais une condition sine qua non. Votre question mentionne des connaissances en droit français et en droit allemand ; je pense, à la lumière de mon parcours, qu'il devient nécessaire après un certain temps de choisir le droit que l'on entend exercer au quotidien. Mes connaissances du droit, de la terminologie juridique, de l'environnement juridique et culturel français sont un atout précieux pour conseiller les clients français en droit allemand lors de leurs activités en Allemagne. Toutefois, je ne pratique pas le droit français, excepté pour le cours d'introduction au droit français que j'ai plaisir à enseigner aux étudiants allemands à l'Université de droit de Francfort.

Quelles sont les recommandations que vous pourriez donner d'une façon générale à des jeunes juristes dans le but d'accéder à une vie professionnelle épanouissante ? Auriez-vous éventuellement des recommandations différentes selon le pays d'origine des juristes ?

Les jeunes juristes ont actuellement la possibilité de privilégier les doubles diplômes ou tout au moins une formation leur permettant d'étudier le droit pendant un ou deux semestres dans l'autre pays. Déjà pendant les études, il est intéressant de devenir membre d'associations ayant vocation à réunir des étudiants, jeunes juristes et juristes plus confirmés représentant tous les métiers du droit, telles la DFJ et l'AJFA qui organisent de telles rencontres (RDVS les 17-22.9.2019 à Dresde !).

Ils ne doivent pas hésiter à approcher des personnes qui ont un profil franco-allemand susceptible de les intéresser et de parler avec elles de leur métier et de ses perspectives. Finalement, il y a une composante à ne pas sous-estimer, c'est le choix de vie. Travailler finalement en France ou en Allemagne peut dépendre d'éléments inconnus au début des études. Pour avoir le luxe de la flexibilité, ce qui n'est pas évident pour un métier aussi peu exportable que celui de juriste, il est nécessaire de bien préparer son bagage ; de bonnes connaissances du droit, de la terminologie juridique et du mode de vie de l'autre pays, simplifient fortement le choix du pays d'installation.

Le nombre beaucoup plus important d'avocats allemands travaillant en France par rapport aux avocats français exerçant en Allemagne, laisse penser que le chemin est plus facile dans un sens que dans l'autre. Si ce n'est pas l'unique raison, je pense que la langue allemande constitue un obstacle non négligeable pour les juristes français ; je crains, au vu du nombre décroissant d'élèves apprenant l'allemand en France, que la situation ne s'améliorera pas. Par ailleurs, l'impressionnante formation du « *Volljurist* » peut intimider le jeune juriste français qui veut s'installer en Allemagne. Pour un jeune biculturel ou toute personne qui pendant ses études veut se garder la possibilité de travailler plus tard comme juriste en Allemagne, il est probablement plus judicieux de passer les examens d'État allemands. Je suis également persuadée qu'un jeune juriste, même s'il n'est pas bilingue ou biculturel de naissance, qui est très motivé peut réussir une vie professionnelle épanouissante dans l'autre pays ; je peux en témoigner (juriste français en Allemagne), de même que mon mari (juriste allemand en France) ; tous les deux prêts à échanger sur le sujet avec les jeunes membres des associations jumelles de juristes franco-allemands !

■ Nachrichten aus den Gerichten und aus der Anwaltschaft

Wettbewerb der europäischen Handelsgerichte um internationale Rechtsstreitigkeiten

von Rechtsanwältin Dr. Fabienne Kutscher-Puis, Düsseldorf

Europäische Handelsgerichte werben um die Kläger, die bislang in der Justizhochburg London prozessieren. Seit 2018 und 2019 können Gerichtsverhandlungen in Paris, Frankfurt am Main und Hamburg in englischer Sprache sowie in Saarbrücken in französischer Sprache abgehalten werden.

In Deutschland ist die Initiative „*Law made in Germany*“ vor über 10 Jahren ins Leben gerufen¹. Mit der Werbung um die Anwendung des deutschen Rechts in internationalen Handelsverträgen verbunden ist implizit der Wunsch nach einem deutschen Gerichtsstand. So wurde 2010 bei dem Landgericht Köln eine Kammer für internationale

¹ Siehe <https://www.lawmadeingermany.de>.

Handelssachen eingerichtet, die allerdings mangels ausreichender Auslastung zwischenzeitlich eingestellt wurde².

Der nahende Brexit, besonders der heute wahrscheinlich „No-Deal-Brexit“, hat manche Justizbehörden und -ministerien dazu motiviert, eine Alternative zu dem für internationale Handelsstreitigkeiten heute bevorzugten Londoner Gericht zu bieten. Denn mangels eines formellen Austrittsabkommens mit Großbritannien würde sich die Vollstreckung britischer Gerichtsentscheidungen in den EU-Mitgliedstaaten nach den nationalen Bestimmungen bestimmen und im Vergleich zu der heutigen Rechtslage wesentlich erschwert werden.

Chambre internationale du tribunal de commerce de Paris et de la Cour d’appel de Paris

Als Vorreiter dieser Bewegung ist zweifelsohne Frankreich zu nennen. Dort wurden 2018 sowohl in erster Instanz bei dem *tribunal de commerce de Paris* als auch zweitinstanzlich bei der *Cour d’appel de Paris* jeweils eine internationale Handelskammer, die – und dies ist ein erheblicher Vorsprung – nicht nur in englischer Sprache verhandelt und Zeugen vernehmen kann, sondern auch Schriftsätze in englischer Sprache entgegennimmt, auf die Übersetzung der Anlagen zu den Schriftsätzen verzichtet und die Urteile zwar in französischer Sprache, jedoch in Verbindung mit einer unter der Verantwortung der Geschäftsstelle angefertigten Übersetzung ins Englische vorlegt. Die Schaffung der entsprechenden *chambre internationale* wurde – man staune – lediglich durch die Unterzeichnung von zwei Protokollen zwischen dem *tribunal de commerce de Paris* bzw. der *Cour d’appel de Paris* und der Pariser Anwaltskammer ermöglicht, die die verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Kammern näher regeln. Lesen Sie dazu in dieser Ausgabe die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Detlev Kühner, Paris.

Initiative der Landgerichte in Frankfurt am Main und in Hamburg

Im Wettbewerb der nationalen Handelsgerichtsbarkeiten tut sich Deutschland etwas schwerer. Grund ist der bekannte § 184 Satz 1 GVG, der bestimmt: „Die Gerichtssprache ist Deutsch“. So ist unter geltender Rechtslage nur möglich, Gerichtsverhandlungen in einer fremden Sprache abzuhalten, sofern alle Beteiligten dem zustimmen (§ 185 GVG). Allerdings müssen Schriftsätze, Anlagen und Gerichtsentscheidungen zwingend in deutscher Sprache verfasst werden.

Dennoch haben die Justizbehörden in Frankfurt am Main und in Hamburg 2018 einen neuen Versuch gestartet und bei den jeweiligen Landgerichten eine Kammer für internationale Handelssachen eingerichtet, seit dem 1. Januar 2018 in Frankfurt am Main und seit dem 1. Mai 2018 in Hamburg.

² Näheres bei Mayer, Englisch als Gerichtssprache in Deutschland?!, Der Wirtschaftsführer, April 2015, 26.

Die Vorgaben sind vor beiden Landgerichten etwa gleich und durch die Bestimmungen der ZPO bedingt: Mündliche Verhandlungen können nur dann in Englisch mit beiderseitigem Einverständnis der Parteien durchgeführt werden. Der Antrag auf Übertragung oder Verweisung einer Sache an die internationale Kammer sollte demnach bereits in der Klageschrift enthalten sein und der Beklagte sollte im schriftlichen Vorverfahren in der Klageerwiderung oder bei frühem ersten Termin in diesem frühen ersten Termin zustimmen.

In Frankfurt ist die internationale Kammer nur für Handelssachen im Sinne des § 95 GVG zuständig. In Hamburg ist auch eine Zivilkammer zur internationalen Kammer bestimmt worden, nämlich für Zivilverfahren aus den Gebieten des internationalen Privatrechts, des Patent- und Markenrechts sowie für Streitigkeiten nach dem UWG.

Über konkrete Erfahrungen mit den internationalen Kammern ist noch nicht berichtet worden. Viele Akteure des internationalen Wirtschaftsrechts haben sich gleich sehr positiv zu der Verhandlungsmöglichkeit vor Gericht in Englisch geäußert, jedoch betont, dass dies nicht ausreichend sei, um internationale Unternehmen den Weg zum deutschen Gericht zu empfehlen³.

Verhandlungen in französischer Sprache in Saarbrücken

Neben den auf die englische Sprache gerichteten Bestrebungen in Frankfurt am Main und in Hamburg, die eindeutig darauf zielen, Rechtsstreitigkeiten aus meist in englischer Sprache abgeschlossenen internationalen Handelsverträgen nach Deutschland zu holen, ist ein weiteres für deutsch-französische Juristen hochinteressantes Angebot des Landgerichts Saarbrücken zu erwähnen: Seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht das Landgericht Saarbrücken Gerichtsverhandlungen in französischer Sprache, sofern alle Prozessbeteiligten dem zustimmen. Grundlage dieses Angebots ist wie in Frankfurt am Main und Hamburg der § 185 GVG. Wie das Hamburger Gericht beschränkt sich das Saarbrücker Angebot nicht auf Handelssachen, sondern umfasst auch Zivilsachen, hier Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern. Freilich sollen besonders grenzüberschreitende Streitigkeiten zwischen Parteien, die jenseits der deutsch-französischen Grenze ansässig sind, mit diesem Angebot aufgefangen werden. Ob dies allein französische Unternehmen ermutigt, sich im Saarland niederzulassen, wie sich das saarländische Justizministerium erhofft⁴, ist nicht sicher. Allerdings ist dies ein nicht uninteressanter Baustein der Frankreich-Strategie des Saarlandes.

³ Zu mehreren Einschätzungen aus der Praxis, s. DeutscherAnwaltSpiegel, 21.02.2008, 17 ff.

⁴ Daniel Kirch, Die Gerichtssprache ist deutsch – aber ..., Saarbrücker Zeitung vom 05.02.2019.

Änderung des GVG?

Es bleibt abzuwarten, inwiefern die vorgenannten Angebote aus deutschen Gerichten von der Praxis angenommen werden und wie sich die Belastung der speziell eingerichteten Kammern entwickeln wird.

Damit sich das deutsche Angebot neben weiteren europäischen Angeboten, insbesondere den Pariser *chambres internationales*, durchsetzen kann, dürfte es erforderlich sein, dass die Parteien in englischer Sprache nicht nur verhandeln, sondern auch schriftlich vortragen dürfen. Denn in den allermeisten Fällen wird von den Kammern für Handelssachen das schriftliche Vorverfahren angeordnet, so dass den Schriftsätzen eine für den Ausgang des Verfahrens sehr hohe Bedeutung zukommt. Erst dann wird vor deutschen Gerichten ein Verfahren stattfinden, das internationale Unternehmen überzeugen kann, einen Gerichtsstand in Deutschland zu wählen statt wie bisher in internationalen Handelsverträgen eine Schiedsklausel aufzunehmen. Davon sind wir allerdings noch weit entfernt.

Zwar liegt in dieser Legislaturperiode noch der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)“ vor, der in den Bundesrat von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen eingebracht worden ist. Demnach sollen zwei neue Absätze in § 184 GVG eingefügt werden, die bestimmen, dass das Verfahren vor den Kammern für internationale Sachen, die vor dem Landgericht, dem OLG und dem BGH geschaffen werden, in englischer Sprache geführt werden, sofern die Parteien dem zustimmen. Auch Protokolle und Gerichtsentscheidungen sind in englischer Sprache abzufassen. Leider ist dieser Entwurf bereits der dritte Anlauf im Bundesrat in diese Richtung. Angesichts der mangelnden Harmonie der Koalitionsparteien scheint der Ausgang dieses Gesetzesentwurfes ungewiss. Bis auf Weiteres bleibt also die Gerichtssprache auf deutschem Boden Deutsch!



Frau Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M. ist Rechtsanwältin in Düsseldorf, Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht und Avocat à la Cour de Paris sowie Lehrbeauftragte an der Université de Lorraine. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt ist das Handels- und Vertriebsrecht im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Sie ist Mitglied im Vorstand der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung.

Die internationalen Kammern des Pariser Handelsgerichts und der Pariser Cour d'appel

von Rechtsanwalt Detlev Kühner, Paris

Im Rahmen der Modernisierung des französischen Justizsystems wurde ein Jahr nach dem Erlass des Protokolls für die Internationale Kammer des Pariser Handelsgerichts, am 7. Februar 2018 für diese Kammer eine Berufungsinstanz bei der Pariser Cour d'appel errichtet.¹ Anfang 2018 wurde die Internationale Kammer der Pariser Cour d'appel nach Vorbild der Internationalen Kammer des Pariser Handelsgerichts mit mehrsprachigen Richtern besetzt und konnte in der Folge ihre Tätigkeit aufnehmen.² In beiden Instanzen können die Parteien eine Reihe von Verfahrenstechniken bzw. Verfahrenserleichterungen vereinbaren, die sich im Rahmen internationaler Schiedsverfahren bewährt haben, wie z.B. das Verfahren in Teilen auf Englisch zu führen, Zeugen und Sachverständige im Kreuzverhör zu befragen oder über einen verbindlichen Verfahrenskalender zu verfügen.

Nachdem die Internationale Kammer des Handelsgerichts bereits ab 2017 mit zehn mehrsprachigen Richtern besetzt worden war, ist es auch auf Ebene der Cour d'appel gelungen, die dortige Internationale Kammer 2018 zügig mit drei mehrsprachigen Berufsrichtern zu besetzen.³ Beide Kammern sind voll funktionsfähig und weisen bereits eine ganze Reihe anhängiger Verfahren auf.

Nach eigener Aussage ist Sinn und Zweck der neuen Internationalen Kammern nicht, mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu konkurrieren, sondern das bestehende Verfahren vor den Handelsgerichten besser auf internationale Verfahren auszurichten und zuzuschneiden.

Die den Parteien zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten wurden für beide Instanzen in Form zweier im Wesentlichen identischen Protokolle niedergeschrieben, mit folgendem Inhalt:

Zuständigkeit

Die beiden Kammern sind grundsätzlich für alle wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten zuständig, die einen internationalen Bezug aufweisen.⁴ Die Zuständigkeit kann durch vertragliche Vereinbarung der Parteien wie folgt begründet werden:

¹ Die sogenannte CICAP (Chambre Internationale de la Cour d'Appel de Paris). Es handelt sich um die 16. Kammer des für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zuständigen Pol 5 der Pariser Cour d'appel.

² Die Kammer ist seit dem 1. März 2018 funktionsfähig und hat am 15. Januar 2019 ihr erstes Sachurteil erlassen.

³ Bemerkenswert ist, dass die beiden Beisitzer mehrjährige Erfahrung als Anwälte in internationalen Kanzleien mitbringen.

⁴ Auf Ebene der Cour d'appel ist seit dem 1. Januar 2019 zusätzlich die Zuständigkeit für die Anfechtung von Schiedssprüchen und deren Vollstreckung gegeben, die vorher bei einer anderen Kammer begründet war.

„Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Gültigkeit, der Interpretation und der Durchführung des vorliegenden Vertrags entstehen oder die sich generell aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden in erster Instanz von der Internationalen Kammer des Pariser Handelsgerichts und in zweiter Instanz von der Internationalen Kammer der Pariser Cour d’appel entschieden.“

Anders als im Protokoll für das erstinstanzliche Verfahren sieht das Protokoll für das zweitinstanzliche Verfahren vor der *Cour d’appel* vor, dass sich die Parteien im Prinzip darauf einigen müssen, dass die im Protokoll vorgesehenen Verfahrenstechniken und Verfahrenserleichterungen tatsächlich zur Anwendung kommen.⁵ Es bleibt abzuwarten, wie mit diesem Erfordernis in der Praxis, umgegangen wird. Jedenfalls sollte in Fällen, in denen sich die Parteien bereits im Vorfeld ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Kammer geeinigt haben, das Einverständnis der Parteien automatisch vorausgesetzt werden können.

Verfahrenstechniken und Verfahrenserleichterungen:

- Verfahrenskalender:

Normalerweise wird von Seiten des Gerichts vor allem in der ersten Instanz nur von einem Termin bis zum jeweils nächsten Termin geplant und es besteht zumindest aus Sicht des Klägers die Gefahr mehrmaliger Vertagungen. Dem wird hier durch die Erstellung eines straffen und umfassenden Verfahrenskalenders abgeholfen, der insbesondere verbindliche Termine für den Austausch von Schriftsätzen, die mündliche Verhandlung und den Urteilerlass aufweist und anhand dessen sich deshalb auch in einem relativ frühen Stadium die Gesamtdauer des Verfahrens absehen lässt. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass der Verfahrenskalender nicht etwa einseitig vom Gericht festgesetzt wird, sondern im Rahmen eines Besprechungstermins mit den Parteien erörtert und gemeinsam ausgearbeitet wird.

- Sprachliche Erleichterungen:

Auf Englisch verfasste Schriftstücke können ohne Übersetzung eingereicht werden; Zeugen, Gutachter und Anwälte können sich auf Englisch ausdrücken, gegebenenfalls mit französischer Simultanübersetzung; Gerichtsbeschlüsse werden nur auf Französisch verfasst, wobei automatisch eine englische Übersetzung des Urteils angefertigt wird.

⁵ Begründet wird dies damit, dass das Protokoll nicht unerhebliche Abweichungen vom Zivilverfahrensrecht beinhaltet.

- Zeugeneinvernahme:

Hier wurde mit der Möglichkeit der Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen⁶ durch den Richter ein wirkliches Novum geschaffen, denn in Frankreich wird dies ansonsten in Abweichung von der Praxis anderer Länder nicht praktiziert.⁷ Weiter sind Zeugen und Sachverständige wie in einem Schiedsverfahren gehalten, im Vorfeld eine schriftliche Zeugenaussage zu machen.⁸ Hinzukommt, dass die Parteien bei der Bestimmung der zu vernehmenden Personen mit eingebunden werden. Außerdem besteht die Möglichkeit für eine Seite, die Zeugen und Sachverständigen der Gegenseite im Rahmen eines Kreuzverhörs unter richterlicher Kontrolle zu befragen.

- Erzwingung der Vorlage von Beweisunterlagen⁹:

Wie in Schiedsverfahren üblich, können die Parteien beim Richter die Vorlegung von Beweisunterlagen durch die Gegenseite beantragen, die letztere nicht aus freien Stücken vorgelegt hat. Um ausufernden Anträgen entgegenzuwirken, müssen die verlangten Unterlagen allerdings vom Antragsteller präzise identifiziert und spezifiziert werden.

- Kostenentscheidung:

Den Parteivertretern wird im Rahmen ihrer Schlussplädoyers zusätzlich Zeit eingeräumt, um über die entstandenen Kosten detailliert zu berichten. Dies ist in Verfahren mit internationaler Beteiligung, in denen die Kosten naturgemäß höher sind, zu begrüßen.¹⁰

Fazit

Mit der Schaffung eines zweigliedrigen Instanzenzugs, in dem es möglich ist, auf moderne und international erprobte Beweisführungsmethoden zurückzugreifen, reagiert man in Frankreich adäquat auf die weiterwachsende Bedeutung internationaler Streitigkeiten. Als Nebeneffekt kommt hinzu, dass die Richter der Cour d'appel, die gleichzeitig auch über die Anfechtung und Vollstreckung von Schiedssprüchen entscheiden¹¹, durch ihre Tätigkeit in der Internationalen Kammer selbst praktische Erfahrung mit schiedsrechtlichen

⁶ Dies gilt in Bezug auf gerichtlich bestellte Gutachter und von den Parteien benannte Privatgutachter.

⁷ Zwar ermöglicht Art. 202 der Zivilprozessordnung prinzipiell die Einreichung von schriftlichen Zeugenaussagen, es wird hiervon aber in Praxis nur ganz selten Gebrauch gemacht, vor dem Hintergrund, dass üblicher Weise keine Zeugen geladen und gehört werden.

⁸ Diese braucht aber in Abweichung von Art. 202 der Zivilprozessordnung nicht handschriftlich angefertigt werden.

⁹ Die Möglichkeit eines Antrags bei Gericht auf Vorlage von Beweisunterlagen durch die Gegenseite ist auch in der Zivilprozessordnung vorgesehen. Hiervon wird allerdings in der normalen Gerichtspraxis kein Gebrauch gemacht.

¹⁰ Ausdrücklich ist dies nur im Protokoll über das Verfahren vor der Cour d'appel geregelt.

¹¹ Am 7. Januar 2019 ist die Zuständigkeit für die Anfechtung und Vollstreckung von Schiedssprüchen von der 1. Kammer des Pol 1 auf die 16. Kammer des Pol 5 übergegangen.

Beweisführungsmethoden sammeln, was Ihnen im Rahmen ihrer Kontrollfunktion zugutekommt.

Da derzeit erst sehr wenige Zuständigkeitsklauseln vertraglich vereinbart worden sind, kann die Anwendung der Protokolle faktisch in vielen Fällen von einer Seite verhindert werden. Es wäre deshalb wünschenswert, dass sich die richterliche Praxis dahin entwickelt, dass beim Vorliegen internationaler Sachverhalte automatisch die Zuständigkeit der Internationalen Kammern eintritt.¹²



Detlev Kühner ist Avocat au Barreau de Paris und Rechtsanwalt (Stuttgart) in der Kanzlei BMH AVOCATS in Paris.

Besondere Tätigkeitsschwerpunkte sind Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsrecht.

■ Rechtsvergleichende Doktorarbeiten

Le principe de séparation des pouvoirs en droit allemand, Vorwort Olivier Jouanjan, Éditions juridiques franco-allemandes, coll. Thèses, 2019, 476 Seiten, 24,90 Euro

Prix de thèse de l'Université de Strasbourg. Prix de thèse du Centre français de droit comparé. Prix Koch du Chapitre de Saint-Thomas.

von Dr. Maria Kordeva, Saarbrücken

La thèse est une étude approfondie de la construction doctrinale du principe « allemand » de séparation des pouvoirs ainsi qu'une analyse de sa concrétisation par le juge constitutionnel de Karlsruhe. Afin de mener à bien mon travail doctoral, il a fallu explorer le droit public allemand, plus particulièrement la doctrine publiciste du XIXe siècle allemand, la littérature publiciste contemporaine et la jurisprudence de la Cour constitutionnelle fédérale. La pensée juridique des auteurs conservateurs et libéraux évoluant durant le constitutionnalisme allemand, la domination doctrinale du positivisme de droit public pendant l'Empire bismarcko-wilhelmien ainsi que les théories

¹² Unter Umständen ist hierfür allerdings eine Anpassung des bestehenden gesetzlichen Rahmens erforderlich.

normativistes sous la République de Weimar constituent les points importants de cette recherche.

Les parties relatives à l'histoire doctrinale du principe de séparation des pouvoirs ont exigé le traitement d'une riche littérature publiciste qui, à quelques exceptions près, n'est pas connue par le public français (Bluntschli, Schulze, Albrecht, Anschütz). La lecture de ces auteurs permet de montrer comment le terme de « division unitaire » (*Einteilung*) sert, au XIXe siècle, à déguiser le malentendu conceptuel, qui accompagne le principe de la séparation des pouvoirs, cette « maladie » détruisant l'unité de l'organisme étatique. La « séparation » est alors l'objet du rejet frénétique et quasi-unanime de la doctrine publiciste. L'époque du positivisme normativiste sonne l'heure d'une acceptation modérée du principe dont la configuration se trouve sensiblement modifiée : la séparation des pouvoirs n'est plus entendue comme une présentation purement statique de l'organisation du pouvoir d'État. Grâce à la théorie de la formation du droit par degrés (Merkel), qui permet l'élaboration de l'approche dynamique de la théorie pure du droit (Kelsen), le principe devient un mécanisme de répartition relative des fonctions.

En ce qui concerne la période contemporaine (après 1949), l'attention est portée sur les décisions du juge constitutionnel allemand relatives au principe de séparation des pouvoirs déduit de l'article 20, alinéa 2 de la Loi fondamentale de Bonn du 23 mai 1949 tant dans sa signification générale que dans ses aspects concrets mettant en exergue les rapports entre les pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Les solutions dégagées par la Cour constitutionnelle fédérale donnent lieu à une littérature critique très stimulante qui permet de saisir toute l'ampleur du poids du juge de Karlsruhe dans le système constitutionnel allemand et son rôle dans le jeu de tension entre les organes investis des trois pouvoirs.

Les différentes perspectives que comporte l'étude permettent de saisir l'importance de la « démythologisation » du principe de séparation des pouvoirs. Car il ne s'agit guère ici d'une notion au contenu transcendantal, mais d'une norme constitutionnelle dont la finalité est l'organisation concrète de l'exercice du pouvoir d'État. Elle ne doit pas être perçue comme immuable et qualifiée de manière hâtive de principe « scientifiquement dépassé ». Au contraire, aujourd'hui, le *Gewaltenteilungsgrundsatz* est le principe porteur organisationnel et fonctionnel de la Loi fondamentale allemande en occupant une place stratégique dans le mouvement d'intégration européenne.



Dr. Maria Kordeva ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Besondere Tätigkeitsschwerpunkte sind das Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und die Rechtslehre.

■ Lesenswerte Publikationen aus Deutschland und Frankreich

Neuerscheinung in der Schriftenreihe der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung: Christiane Lenz, Die Auswirkungen des *référé-expertise* auf deutsche Zivilgerichtsverfahren – Die Brüssel Ia-VO auf dem Prüfstand, Bd. 5, 2019, 297 Seiten, 78 Euro



Das Werk bietet einen prozesstaktischen Leitfaden im Hinblick auf selbstständige Beweisverfahren und die neu gefasste EuGVO: Kann das selbstständige Beweisverfahren trotz einer deutschen Gerichtsstandsvereinbarung vor einem französischen Gericht durchgeführt werden? Wie kann das französische Sachverständigengutachten im Prozess vor einem deutschen Gericht verwendet werden? Nach welchem Recht werden die Gerichtskosten verteilt? Welche Regeln gelten für Beweisverwertungsverbote? Lässt sich ein gerichtliches Vorgehen der Gegenseite im jeweils anderen Mitgliedsstaat verhindern?

Thematisiert werden neben bilateralen auch Streitverkündungs- und Lieferkettensituationen. Darüber hinaus entwickelt das Werk den europäischen Rechtskraftbegriff weiter. Das Werk richtet sich an Rechtsanwälte, Richter und sonstige Beteiligte an deutsch-französischen Handelsbeziehungen.

Eve Bohle, Piraterie und Strafrecht. Zur Strafverfolgung ausländischer Piraten vor deutschen Gerichten. Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht, Bd. 36. Nomos Verlag, Baden-Baden 2018. 303 Seiten, 79,00 Euro

von Dr. Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Bei ihnen, alle zwei Jahre im Wechsel dann auch gemeinsam im jeweils anderen Land ausgerichteteten Jahresveranstaltungen bemühen sich die Deutsch-Französische Juristenvereinigung – DFJ – und die *Association des Juristes Français et Allemands* – AJFA – in der Kombination von Austragungsort und Tagungsthema ein aktuelles und stimmiges Programm anzubieten, das im besten Sinne rechtsvergleichend angelegt ist. 2011 lud die deutsche Sektion zum 32. derartigen Treffen wieder einmal nach Hamburg ein. Dem gerade anlaufenden Strafverfahren vor dem Landgericht Hamburg gegen von der niederländischen Marine vor der somalischen Küste auf einem von diesen gekaperten deutschen Schiff festgenommenen Piraten geschuldet, lautete der Obertitel „Terrorismus auf See“. Damit sollten die Probleme und Zwänge angesprochen werden, die die Piraterie auf Hoher See und in den internationalen Recht unterliegenden Küstenbereichen für Schifffahrt und Handel mit sich gebracht hat - einschließlich der konkreten rechtlichen Auswirkungen auf die Organisation des völkerrechtlichen Zusammenwirkens zur Sicherung der Seewege am Horn von Afrika, des privat organisierten Eigen- oder staatlichen Schutz der dort verkehrenden Schiffe, der Schwierigkeiten beim Umgang mit auf frischer Tat gefassten Piraten bis hin zu den durch dieses Phänomen auch beförderten Veränderungen im Seetransport- und Arbeitsrecht.

Zu diesem Spektrum von Fragen äußerten sich mit Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und zugleich deutscher Richter am ortsansässigen Internationalen Seegerichtshof, Prof. Dr. Doris König von der Bucerius Law School und inzwischen Richterin am Bundesverfassungsgericht, Dr. Jan Thiess Heitmann als Chefsyndicus des Reederverbandes und anstelle eines Vertreters des Gerichts Rechtsanwalt Tim Burkert als Pflichtverteidiger eines der Angeklagten je aus ihrer Sicht hochkompetente Auskunftspersonen. Mit Victor Renard, einem Absolventen des deutsch-französischen Studienganges der Rechtsfakultäten von Köln und Paris und inzwischen als Richter im französischen Justizministerium für Organisierte Kriminalität zuständiger Referatsleiter, schilderte abschließend beredt und kundig ein weiterer Fachmann die dortigen Erfahrungen und als notwendig erachteten Änderungen im materiellen Recht.

Gerade wegen der inzwischen vergangenen Zeit liest sich der Bericht über diese Veranstaltung in den „actualités“, der elektronischen Zeitschrift der DFJ (www.dfj.org 2/2011, S. 3) nachträglich wie eine Art ungewollter Vorankündigung für die bei Prof. Dr. Florian Jeßberger ebenfalls in Hamburg gefertigte fakten- und facettenreiche Dissertation von Eva Bohle zum Thema. Sie nimmt den damaligen Ansatz an Hand und vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Ereignisse und Erkenntnisse quasi auf und schreibt ihn präzise fort. Nicht nur Leser aus dem Kreis damaliger Teilnehmer werden die Lektüre deshalb als nostalgische Bereicherung erfahren. Die völkerrechtlich empfindliche, 2019 bei der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht in Wien gerade für den Unternehmensbereich unter die Lupe genommene extraterritoriale Justizausübung wie ihre mögliche Delegation und die dadurch komplizierte Verschränkung von Völker- und nationalem Recht erfahren hier entlang der Strafverfolgung ausländischer Piraten vor deutschen Gerichten, von der es inzwischen seit 2011 weitere, wenn auch nur wenige Fälle gibt, eine ausführliche und gründlich belegte Auseinandersetzung. Diese wenigen Fälle beschränken sich auf Überfälle auf deutsche bzw. unter deutscher Flagge fahrende Schiffe vor der Küste von Somalia am Horn von Afrika.

Dass der Titel der Arbeit deshalb auf den ersten Blick mehr verspricht, als er herzugeben vermag, liegt an der Besonderheit der Problematik: Zwar haben auch schon einzelne andere Staaten der westlichen Welt, deren Schiffe das Opfer entsprechender Angriffe wurden, derartige Strafverfahren geführt; die Mehrzahl wird inzwischen jedoch überwiegend mit wie teilweise ohne völkervertragliche Grundlage zeit- und situationsnäher vor Gerichten von Herkunfts- bzw. Küstenstaaten ausgetragen. Auch haben auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrats der UN gerade in diesem Gebiet multinationale militärische Marineeinsätze wie die Operation „Atlanta“ der EU, die NATO-Operation „Ocean Shield“ und die „Combined Maritime Forces“ ihre Früchte getragen und das Gewicht und die Ziele verschoben: Nach Meldung des International Maritime Bureau sind in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 lediglich 38 Piraterieangriffe gemeldet worden, bei denen 27 Schiffe geentert, sieben Schiffe beschossen, vier Angriffe abgewehrt und kein Schiff entführt wurden, und als das riskanteste Gebiet sich der Golf von Guinea erwies (FAZ v. 9.4.2019 S. 4). Die strafrechtliche Verfolgung der Piraterie ist damit hinter den vorbeugenden Schutz durch besondere Ausstattung der Schiffe u.a. mit Schutzräumen und besonders geschulter Besatzung zurückgetreten.

Entsprechend dem bereits angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Strafrecht in diesem Bereich sucht die Arbeit ihren Zugang zurecht beim Völkerrecht, wo sich in Art. 101

des Seerechtsübereinkommens der UN vom 10.12.1982 - SRÜ - unter Aufnahme einer frühen Formulierung im Entwurf eines Übereinkommens über die Hohe See die einzige Definition der Seeräuberei findet. Deren Anwendung durch bzw. Verwertung für das Strafrecht ist jedoch – hier verkürzt dargestellt, dort aber präzise herausgearbeitet – dadurch erschwert, dass diese Bestimmung die Seeräuberei quasi zur privatwirtschaftlichen Beschaffungsangelegenheit unter Beteiligung zweier Schiffe auf Hoher See mit einer Eingriffsmöglichkeit nur für den Flaggenstaat außerhalb eines allgemeinen Zuständigkeitsbereichs staatlicher Autorität macht und damit auch die in Art. 105 SRÜ angelegten Strafdrohungen in ihrer Wirkung minimalisiert. Die auch als Reaktion auf dieses Defizit in Art. 3 des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 12.3.1988 – SeeSchÜK – enthaltene Pönalisierung erwähnt die Piraterie dann aber nicht, sondern konzentriert sich vom Wortlaut her auf die Terrorismusbekämpfung.

Darüber hinaus gilt für die dort genannten Straftatbestände anders als beim SRÜ nicht das Universalitätsprinzip. Art. 6 SeeSchÜK verlangt für die Begründung nationaler Strafgerichtsbarkeit durch die Vertragsstaaten über die in Art. 3 aufgeführten und nach Art. 5 unter angemessene Strafe zu stellenden Taten grundsätzlich einen völkerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunkt mit entweder obligatorischer oder fakultativer Jurisdiktionsbegründung. Über dieses trotz seiner schwierigen Ausformulierung verständlich dargestellte Prinzip legt sich als Kernstück, wie die Arbeit betont, der Grundsatz des „*aut dedere aut iudicare*“, der jeden Vertragsstaat verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Art. 3 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, der in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 seine Gerichtsbarkeit begründet hat. Das ist der Ansatzpunkt für die Verbindung zu § 316c StGB, der von als vom deutschen Recht entsprechend Art. 6 Abs. 4. vorgesehen angemeldet worden ist, obwohl auch hier nach dem ursprünglichen wie dem fortgeschriebenen Wortlaut weder von Piraterie noch Seeräuberei die Rede ist, sondern als geschütztes Rechtsgut der Seeverkehr allgemein und damit der Angriff auf ihn in der Form der Schiffsentführung oder der Schiffssabotage aufgeführt wird.

Bei Berücksichtigung der allgemeinen Strafanwendbarkeitsvorschriften des StGB sind nach überzeugender Begründung der Arbeit Änderungen der materiellen Bestimmung des § 316c StGB trotzdem nicht erforderlich, zumal neben ihm in Tateinheit meist auch noch andere spezielle Straftatbestände zur Anwendung kommen können. Der

strafrechtspolitische Aufwand lediglich zur sprachlichen Verdeutlichung einer von ihrem Sachverhalt her peripheren Bestimmung rechtfertigt, so die Schlussfolgerung, ein gesetzgeberisches Tätigwerden nicht. Eigentlich wäre nach dem Titel der Arbeit das Thema an dieser Stelle überzeugend abgearbeitet. Die Verfasserin lässt aber einen ähnlich umfangreichen zweiten eigenen Teil folgen, den sie Piraterie und Strafprozessrecht nennt, und in dem es nicht nur um die praktischen Probleme in entsprechenden Ermittlungsverfahren von der Festnahme und Übergabe bis hin zu Sprachproblemen und Beweisführung in der mündlichen Verhandlung geht. Auf hohem theoretischen Niveau wird hier die extraterritoriale Geltung von Grundgesetz; Europäischer Menschenrechtskonvention und Internationalem Pakt über bürgerliche und politische Rechte diskutiert. Vor allem findet sich hier auch eine Auseinandersetzung mit dem Einsatz der Bundeswehr in den die Arbeit begründenden Fällen vor der somalischen Küste. Trotz oder gerade wegen ihres begrenzten tatsächlichen Anwendungsbereichs handelt es sich um eine intellektuell herausfordernde Beschäftigung mit einem durchaus politischen Thema.



Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor a.D. im BMJV, Bonn/Dorweiler, ist ehemaliger 1. Vorsitzende der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung.



Michelle Weber, « #BalanceTonPorc: Verpfeif dein Schwein – über die Auswirkungen von #MeToo und die Neuerungen im französischen Sexualstrafrecht », *Juris – Die Monatszeitschrift*, 2019, p. 214-216.

von Dr. Maria Kordeva, Saarbrücken

Liberté, mais pas toujours. Seit über einem Jahr verbreiten vor allem Frauen unter dem Hashtag #MeToo – in Frankreich auch gerne unter #BalanceTonPorc – ihre Erfahrungen mit Sexismus. Beginnend bei Alltagssexismus über Diskriminierung, bis hin zu sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Vergewaltigung wird alles geteilt.

Innerhalb dieses Jahres hat die #MeToo-Bewegung jedoch nicht nur Zuspruch erfahren. Von verunsicherten Männern, denen Komplimente nur noch ängstlich über die Lippen gehen, und Frauen, die tatsächlich

Opfer sexueller Gewalt wurden und sich von #MeToo-Trittbrettfahrerinnen ohne eigene Erfahrung mit Sexismus veralbert fühlen. Auch seitens der weiblichen französischen Prominenz hagelt es Kritik. Ob ein Verhalten als sexuelle Belästigung empfunden wird oder nicht, ist wohl durchaus subjektiv geprägt. Eine subjektive Prägung schwindet aber, wenn ein solches Verfahren strafrechtlich relevant wird. Dies ist jetzt in Frankreich der Fall, wo seit Mitte des letzten Jahres ein neues Gesetz gilt, das mit dem Zweck, Frauen zu schützen, verabschiedet wurde, welches auch die von den Französisinnen und Franzosen so geliebte Freiheit einschränkt.

Olivier Jouanjan, « Un droit 'normal' dans la situation anormale ? Sur le 'droit nazi' et ses espaces concentrationnaires », *Droits*, Nr. 67, 2018, S. 169-195.

von Dr. Maria Kordeva, Saarbrücken

Après Justifier l'injustifiable (PUF, 2017), la réflexion sur le « droit » des espaces concentrationnaires constitue la suite indispensable à la construction de l'image globale du « droit » nazi.

Le « droit » des camps ne peut être pensé sans que l'on reconnaisse au préalable la qualité d'« étranger à la communauté ». La conséquence de la reconnaissance de la qualité juridique d'« étranger à la communauté » s'impose : tout « étranger à la communauté » pourra être placé d'office, par mesure de police, en centre de rétention ou de réhabilitation. L'Allemagne nazie, écrit l'auteur, « n'est plus qu'un immense camp de concentration virtuel qui, à chaque instant, devient réel pour celui que son comportement ou sa simple décision d'esprit désignent comme 'étranger à la communauté' ».

Les camps de concentration apparaissent dès 1933. Les décisions de rétention de protection (*Schutzhaft*), d'ordre administratif, prises par l'autorité policière étaient discrétionnaires, arbitraires même, et ne faisaient l'objet d'aucun contrôle juridictionnel. La rétention de protection pouvait être prononcée par la Gestapo à l'encontre d'un individu en dehors de toute action pénale et sans qu'un juge intervienne dans la procédure, ou bien à l'encontre d'un inculpé pour lequel le juge n'a prononcé aucune mesure de « détention préventive », ou encore à l'encontre de qui, passé en jugement, a bénéficié d'une décision de relaxe et d'acquiescement, à l'encontre enfin d'un condamné qui a purgé sa peine d'emprisonnement. La détention de prévention s'est ainsi transformée en une sorte de « correction » des décisions judiciaires. L'autorité de la chose jugée n'avait aucune valeur pour la police de la SS. La compétence illimitée de la Gestapo de décider d'interner un individu dans un camp de concentration s'inscrivait

dans le cadre normatif nazi tout en n'étant soumise à aucune procédure particulière. « L'interné d'un camp était-il [...] dans le droit ou en son dehors ? »

La compétence aux contours illimités signifiait pour l'individu « un indéfinissable du droit ». Mais être « étranger à la communauté », c'est ne pas être dans l'ordre éthique de la communauté, c'est ne pas être dans l'ordre concret de cette communauté, il était hors du droit. Le camp de concentration est le « destin » de ce « hors-la-loi », ces espaces apparaissent comme « l'ordre normal de l'individu anormal ». Les espaces concentrationnaires sont « complément logique » du droit nazi, ils sont « la vraie frontière de la communauté populaire ». Le « droit » des camps n'était que l'arbitraire et la violence déguisés. Le mot « droit » n'était plus que le signe linguistique de la violence. L'« inversion sémantique » désignait le droit des camps et le droit nazi tout entier qui n'est rien d'autre qu'une « comédie de droit ». La dichotomie qui existait entre l'auto-administration juive et le droit « de ceux qui détenaient la puissance » s'imposant à tout le Ghetto n'était que fiction, car l'auto-administration ne représentait qu'un « pouvoir concédé par la SS » qui disposait d'une compétence souveraine en dehors et à l'intérieur de ces espaces où toute règle faisait inmanquablement partie de cette « farce juridique ». Le droit du camp n'est en aucun cas un « minimum éthique ». Il était au contraire une mécanique détruisant la possibilité même d'une vie éthique minimale en faisant vivre les détenus « hors de toute norme ». La « normalité fantasmée » ne peut dès lors être qualifiée de « normativité » juridique.

■ Stellenanzeigen

G H J
Wir wissen wie

**Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte**

GHJ ist eine im Jahr 1968 gegründete Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungssozietät mit Sitz in Kehl und Blick nach Strasbourg. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

RECHTSANWALT (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- laufende und projektbezogene Beratungs- und Prozesstätigkeit auf höchstem Niveau insbesondere in den Bereichen Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Zwangsvollstreckungsrecht
- als Rechtsanwalt unterstützen Sie vor allem in- und ausländische Unternehmen und Unternehmensgruppen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen hinsichtlich wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen
- des Weiteren zählen der Ausbau und die Pflege der bestehenden Kontakte zu Mandanten sowie der Neuaufbau entsprechender Kontakte zu Ihrem Aufgabengebiet

Ihr Profil

- zwei abgeschlossene juristische Staatsexamen
- Erste Erfahrungen in den Bereichen des Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Zwangsvollstreckungsrechts sind von Vorteil
- gute französische Sprachkenntnisse
- Freude an eigenverantwortlicher Arbeit in einem interdisziplinären Team aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie mit Kollegen aus der Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Begeisterung für grenzüberschreitende/internationale Fragestellungen und das entsprechende Engagement für Ihre berufliche Tätigkeit
- Teilzeitbeschäftigung möglich

Das erwartet Sie bei uns

- deutsche und internationale, insbesondere französischstämmige Mandate jeder Größenordnung
- abwechslungsreiche und anspruchsvolle Aufgaben
- ein modernes, motiviertes und fachübergreifend qualifiziertes Team
- umfassende Förderung der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung durch innerbetriebliche und externe Fortbildungsmaßnahmen
- sicherer Arbeitsplatz mit einer leistungsorientierten Vergütung
- leben und arbeiten in der Eurometropole Strasbourg/Kehl, zwischen Erholungsgebieten Schwarzwald und Elsass/Vogesen

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und würden Sie gerne kennenlernen!
Ihr Ansprechpartner bei GHJ ist Herr Hans-Dieter Jundt.

Hafenstraße 3 | 77694 Kehl
Telefon: +49 | 78 51 | 87 08-0
Fax: +49 | 78 51 | 87 08-211

E-Mail: jundt@g-h-j.de
Internet: www.g-h-j.de

Pour le renforcement de notre équipe à Paris, nous cherchons un(e) collaborateur(trice) junior ou avec expérience à temps plein à compter de septembre 2019 ou plus tard.

Profil du collaborateur recherché :

Titulaire du CAPA, et idéalement « Rechtsanwalt ».

Expérience professionnelle de 0 à 15 ans.

Langues : français (niveau langue maternelle) très bonne maîtrise de l'allemand obligatoire.
Bonnes connaissances de l'anglais souhaitées.

Matières : droit social, droit civil, droit commercial et droit pénal.

Qualités requises : rigueur, enthousiasme et curiosité.

Rémunération : selon profil

Veillez adresser votre candidature à Weiland & Partenaires, Avocats à la Cour, Rechtsanwälte, 5, rue des Ursins, 75004 Paris. info@weiland.fr

* * * * *

Zur Verstärkung unseres Teams in Paris suchen wir eine Anwältin / einen Anwalt mit oder ohne Berufserfahrung für eine Vollzeitbeschäftigung ab September 2019 oder später.

Anforderungsprofil:

CAPA und idealerweise Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.

Berufserfahrung 0 bis 15 Jahre.

Sprachen: Französisch (muttersprachliches Niveau), Deutsch sehr gute Sprachbeherrschung notwendig. Gute Englischkenntnisse wünschenswert.

Fachliche Schwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivil- und Handelsrecht, Strafrecht.

Erforderliche Qualitäten: Sorgfalt, Begeisterung und Neugierde.

Vergütung: je nach Profil

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Weiland & Partenaires, Avocats à la Cour, Rechtsanwälte, 5, rue des Ursins, 75004 Paris. info@weiland.fr



Im Herzen von Paris & in ganz Frankreich tätig

Startet Ihre internationale Karriere in Paris?

Die Rechtsanwaltskanzlei SOFFAL berät Unternehmen aller Branchen und Größen, bei der französisches *savoir vivre* mit deutscher Effizienz verbunden wird.

Unsere engagierten Anwälte sind seit 1987 geschätzte Ansprechpartner für Rechtsfragen des deutsch-französischen Wirtschaftsrechts.

SOFFAL sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung des Teams eine/einen :

Anwältin/ Anwalt im Wirtschaftsrecht

mit oder ohne Berufserfahrung für eine Vollzeitbeschäftigung mit leistungsorientierter Vergütung und einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis.

Ihre Aufgaben :

- Beratung von vornehmlich deutschsprachigen Unternehmen und ihrer französischen Tochtergesellschaften in breitgefächerten Belangen des Wirtschaftsrechts.
- Prozesstätigkeit auf hohem Niveau in ganz Frankreich.

Ihr Profil :

- Sie haben eine Ausbildung im deutschen und im französischen Recht absolviert.
- Sie sind *Avocat à la Cour* mit Deutschkenntnissen auf Muttersprachlerniveau oder deutscher Rechtsanwalt mit guten Französischkenntnissen.
- Sie verfügen über verhandlungssichere Englischkenntnisse.
- Sie begeistern sich für abwechslungsreiche und anspruchsvolle Aufgaben und arbeiten sich gerne in neue Materien ein.
- Sie haben Freude an eigenverantwortlicher Arbeit in einem interdisziplinären Team.

Vergütung :

Je nach Profil.

Interessiert ?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und würden Sie gerne kennenlernen!

Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande
153, boulevard Haussmann - 75008 Paris

www.soffal.fr
www.soffal.de
jobs@soffal.fr

Telefon +33 (0) 1 53 93 94 00

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl
www.hs-kehl.de



Einladung zur Interessenbekundung

Voraussichtlich zum Oktober 2019 sucht die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zur Durchführung eines demnächst beginnenden Drittmittelforschungsprojekts im Bereich der grenzüberschreitenden rechtlichen Fragen von Smart Metern (Deutschland/Frankreich/Schweiz) einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit rechtswissenschaftlichem (mind. 1. Staatsexamen) oder vergleichbarem verwaltungswissenschaftlichen Hochschulabschluss. Die Stelle ist befristet auf die Laufzeit des Drittmittelforschungsprojekts (bis zum 31.8.2022).

Die Stelle ist insbesondere geeignet für Personen, die begleitend in einem naheliegenden Themenfeld an einer Universität promovieren möchten und hierfür eine Finanzierungsgelegenheit suchen oder nach ihrem Studienabschluss Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit sammeln wollen.

Für diese Stelle suchen wir einen engagierten und kreativen Mitarbeiter (m/w/d) mit

- einem rechtswissenschaftlichen (mind. 1. Staatsexamen) oder vergleichbaren verwaltungswissenschaftlichen Hochschulabschluss,
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen der Energiewende und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie
- sehr guten Französisch- und guten Englisch-Kenntnissen in Wort und Schrift.

Darüber hinaus wünschen wir uns jemanden mit Freude an der Arbeit in und mit einem interdisziplinären Team aus Professoren, Mitarbeitern und Studierenden.

Wir bieten vielfältige Möglichkeiten, sich in den Bereichen der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Forschung und Lehre weiterzuentwickeln sowie die Gelegenheit, das individuelle Profil durch die Mitwirkung an den vielfältigen interdisziplinären und internationalen Kooperationen des Lehrstuhls zu schärfen.

Für uns ist es wichtig, dass Sie in unser dynamisches Lehrstuhlteam passen. Daher bitten wir Sie um Kontaktaufnahme per E-Mail unter Übersendung eines aktuellen aussagekräftigen Lebenslaufs und eines Motivationsschreibens an frev@hs-kehl.de.

Prof. Dr. Michael Frey, Mag. rer. publ.
Fakultät Rechts- und Kommunalwissenschaften

Tel: +49 (0) 7851/894-204
Fax: +49 (0) 7851/894-5204
E-Mail: frev@hs-kehl.de